Deponie Duben

Artenschutzbeitrag

Anlage Nr. 24

Stand: 02.02.2018

Erstellt im Auftrag:



Matthäi Rohstoff GmbH & Co.KG
Niederlassung Brößnitz
Am Schieferberg OT Brößnitz



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Tuchmacherstr. 47 • 14482 Potsdam

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Tuchmacherstr. 47
	14482 Potsdam
Kontakt	T: +49 331 70 179-29
	F: +49 331 70 179-19
	o.mueller@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	163036
Datum	02.02.2018

Bearbeitung	
Projektleitung	Oliver Müller Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur
Bearbeiter/in	Anne Gaertner Master of Science Ökologie/Evolution/Naturschutz
Unter Mitarbeit von	Lena Havermeier Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsentwicklung
Freigegeben durch	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	**Einleitung**	**4**
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.2.1	Europarechtliche Vorgaben	4
1.2.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	4
1.2.3	Naturschutzausführungsgesetz Brandenburg (BbgNatSchAG)	7
1.3	Methodik	7
1.4	Untersuchungsraum	7
1.5	Datengrundlage	8
2	**Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren**	**8**
2.1	Projektbeschreibung	8
2.2	Wirkfaktoren	15
2.2.1	Flächeninanspruchnahme	15
2.2.2	Immissionen	15
3	**Relevanzprüfung**	**17**
4	**Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten**	**17**
4.1	Vorhabenimmanente Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	17
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung (V_{CEF})	18
4.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})	20
4.4	Kompensatorische Maßnahmen (A_{FCS}) (Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)	21
5	**Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**	**21**
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL	21
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	21
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	22
5.1.2.1	Fledermäuse	22
5.1.2.2	Reptilien	30
5.1.2.3	Amphibien	33
5.1.2.4	Wirbellose	33
5.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	36
5.2.1	Brutvögel	36
5.2.2	Rast- und Zugvögel	48
6	**Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG**	**48**
7	**Zusammenfassung**	**49**
Gesetze, Richtlinien, Verordnungen		**50**
Literatur und Quellen		**51**

Anlage 1: Relevanzprüfung **57**
Anlage 2: Antrag auf Ausnahme von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG **61**

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Verfülldauer Bauabschnitte 9
Tab. 2: Zeiträume Errichtung Basis- bzw. Oberflächenabdichtung 9
Tab. 3: Fledermäuse des Anhang IV der FFH-RL im UR 22
Tab. 4: Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL im UR 30
Tab. 5: Insektenarten des Anhang IV der FFH-RL im UR 34
Tab. 6: Brutvogelarten im UR 37
Tab. 7: Relevanzprüfung Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 57

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Darstellung der Deponie mit Bauabschnitten (Quelle: Abgeleitet aus Horn & Müller 2017, Anlage 1: Planwerk) 13
Abb. 2: Endzustand der Deponie Duben nach Abschluss der Oberflächenabdichtung (Quelle: HORN & MÜLLER 2017, Anlage 1: Planwerk) 14

Anhang	
Anlage 1	Relevanzprüfung
Anlage 2	Antrag auf Ausnahme von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Abkürzungsverzeichnis	
Abs.	Absatz
ASB	Artenschutzbeitrag
BA	Bauabschnitt
BBG	Brandenburg
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager
DK	Deponieklasse
EG	Europäische Gemeinschaft
FFH	Fauna Flora Habitat
HBP	Hauptbetriebsplan
i.d.R.	in der Regel
i. S. v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
m NHN	Meter über Normal-Höhennull
RC-Material	Recyclingmaterial
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UR	Untersuchungsraum
VSch-RL	EU-Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Unternehmen Matthäi Rohstoff GmbH & Co. KG, Niederlassung Brößnitz, beantragt die Planfeststellung für die Errichtung von zwei Bauabschnitten (BA) der DK 1-Deponie Duben auf Grundlage des § 35 KrWG Abs. 2 i.V.m. § 19 (1) DepV.

Mit Ende der bergbaulichen Tätigkeit im Bereich der abfallrechtlich zu beantragenden Fläche (1. bis 2. BA) des Tagebaus Duben erfolgt die Entlassung aus der Bergaufsicht, als Grundvoraussetzung für die Zulassung des Planfeststellungsverfahrens für die Deponie DK 1 (Verbringung und Einbau von Baustellenabfällen bis Entsorgungsklasse Z 1). Gemäß § 35 Abs. 2 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien eines Planfeststellungsverfahrens mit einer Prüfung der Umweltverträglichkeit, inkl. der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange.

Für die Nachnutzung der Fläche des Kiessandtagebaus als Deponie der Deponieklasse 1 (DK 1) wurde am 16.08.2016 der Scoping-Termin durchgeführt.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) stellt dabei die verfahrensführende Behörde für das abfallrechtliche Vorhaben dar. Gemäß § 35 Abs. 2 KrWG bedürfen auch die Errichtung und der Betrieb von Deponien eines Planfeststellungsverfahrens mit Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung des Bauvorhabens ist es erforderlich, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG zu berücksichtigen. Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) umfasst folgende Prüfungen:

- Prüfung der Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie sämtliche europäische Vogelarten),
- Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls Verbotstatbestände einschlägig sind. Sofern dies der Fall ist, wird des Weiteren eine seprate Unterlage zur Beantragung der artenschutzrechtlichen Befreiung angefertigt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist). Die Verbotstatbestände werden in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG aufgeführt, die Ausnahmevoraussetzungen in § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind folgendermaßen gefasst (§ 44 (1) BNatSchG):

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird im Hinblick auf Eingriffsvorhaben eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Dem entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Es ergeben sich somit für die **Tierarten nach Anhang IV FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach Art. 1 EU-VRL** aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 folgende Verbote:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1):** Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
  Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL** ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss nachgewiesen werden, dass:

- [das Vorhaben] im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung [liegt], oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder […] andere[n[zwingende[n] Gründe[n] des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art [vorliegen],
- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,

- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.2.3 Naturschutzausführungsgesetz Brandenburg (BbgNatSchAG)

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

1.3 Methodik

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB orientiert sich im Wesentlichen an den „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)“ (MIL [Hrsg.], Stand 03/2015).

Die einzelfallbezogene Bewertung erfolgt ausschließlich für diejenigen Arten, für die die Möglichkeit einer Beeinträchtigung und das Auslösen eines Verbotstatbestandes bestehen. Ist dies auszuschließen (z. B. weil keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Vorhabens vorhanden sein können), werden auch gefährdete Arten in Gilden gemeinsam bewertet. Dies ist bei Vogelarten, die nicht als Brutvögel im Untersuchungsraum vorkommen (Überflieger, Nahrungsgäste im Rahmen der Brutvogelkartierung) der Fall. Für ungefährdete, ubiquitäre Vogelarten erfolgt generell eine gruppenweise Betrachtung.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zudem die Möglichkeiten einer Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums ausgeschöpft. Es werden diejenigen Arten herausgefiltert, die vorhabenbedingt nicht betroffen sein können. Die Relevanzprüfung erfolgt ausschließlich für diejenigen Arten/Artengruppen, für die im Rahmen des Vorhabens keine eigenen Erfassungen durchgeführt wurden.

1.4 Untersuchungsraum

Die Fläche des Standortes Kiessandtagebau Duben liegt im Süden des Landes Brandenburg nahe der Ortschaft Duben. Diese liegt unmittelbar an der A 13. Duben ist Teil der Stadt Luckau innerhalb der Landkreises Dahme-Spreewald. Zu Duben gehören die Gemeindeteile Alteno, Kaden, Freiimfelde. Die Entfernung vom geplanten Deponiestandort zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt 1,3 km (Duben) bzw. 1,8 km (Freiimfelde).

Naturräumlich ist der nördliche Teil des Untersuchungsraum der Region „Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen“ zugeordnet, der südliche der Region „Niederlausitz“ (gem. LaPro, MLUR 2000).

Derzeit unterliegen die Flächen um den Abbaustandort größtenteils einer land- und zum Teil forstwirtschaftlichen Nutzung (Kieferforst). Das Umland der zukünftigen Deponie ist im Norden, Süden durch intensiv genutzte, großräumige Landwirtschaftsflächen (Ackerbau) geprägt. Im Osten und Nordosten finden sich direkt an den ehemaligen Kiessandtagebau angrenzend zwei Waldbereiche. Bei dem nordöstlich gelegenen Waldbereich handelt es sich um einen Robinien-Vorwald. Der Waldbereich im Osten ist ein Sandrohr-Kiefernforst. Im weiteren Untersuchungsraum bestehen im äußersten Nordosten, im äußersten Westen sowie im Norden westlich der

K 6125 weitere kleinere Wald- bzw. Forstflächen. Im Westen wird der Untersuchungsraum durch die dortige großflächigen Photovoltaikanlagen geprägt. Als Biotoptyp ist hier überwiegend Zierrasen verzeichnet. Daran nördlich anschließend liegen Flächen der JVA Luckau-Duben innerhalb des Untersuchungsraumes, die sich nach Norden hin fortsetzen. Die Flächen der JVA sind als bebaute Gebiete mit hohem Grünflächenanteil dargestellt. Gehölzstrukturen, z. B. Feldgehölze / -gebüsche oder Baumreihen / -gruppen, befinden sich im Untersuchungsraum nur sehr vereinzelt, wie im Norden, östlich der K 6125 sowie im äußersten Südosten.

1.5 Datengrundlage

Grundlage bilden die vorhabenbezogen durchgeführten Kartierungen (JURKE 2016; ÖKOPLAN 2017) sowie die Vorgaben aus dem Scoping.

Die Kartierung der **Brutvögel** (JURKE 2016) erfolgte für einen engeren Kartierraum (bestehend aus dem Kiessandtagebau an sich) zur Erfassung der Reviervorkommen aller angetroffenen Brutvogelarten und einem erweiterten Kartierraum (Radius von 300 m um die Vorhabenfläche zur Erfassung störungsempfindlicher Großvogelarten).

In dem erweiterten Kartierraum wurden darüber hinaus Habitatpotenzial und Individuennachweise von **Reptilien** (insbesondere Zauneidechse und Schlingnatter) erfasst (ÖKOPLAN 2017). Weiterführende Untersuchungen sollten zudem feststellen ob der Standort Duben eine Bedeutung als Landlebensraum für **Amphibien** besitzt bzw. geeignete Habitate für **Tagfalter und Heuschrecken** aufweist (250 m um die Vorhabenfläche; ÖKOPLAN 2017).

Die Erfassung der **Biotoptypen** erfolgte auf dem eigentlichen Standort des Vorhabens sowie - ebenfalls wie die Brutvogelkartierung - in einem Radius von 300 m um denselben (ca. 75 ha; ÖKOPLAN 2017). Sie erfolgte nach dem Kartierschlüssel bzw. der aktuellen Liste der Biotoptypen Brandenburg (ZIMMERMANN et al. 2011). Neben im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen wurden außerdem gefährdete **Pflanzenarten** (einschließlich der artenschutzrechtlich relevanten Anhang IV-Arten) erfasst.

2 Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren

2.1 Projektbeschreibung

Gegenstand des Antrages ist die Nachnutzung/Umwidmung von Teilen der unter Bundesbergrecht befindlichen Flächen des Kiessandtagebaus Duben in eine Deponie der Deponieklasse 1 auf Grundlage des § 35 KrWG Abs. 2 in Verbindung mit § 19 (1) DepV (BA 1 bis 2).

Die beantragte Deponie Duben befindet sich ausschließlich auf Grundstücken, die im Besitz des Antragstellers sind und die gemäß geltendem Hauptbetriebsplan (HBP) unter Bergrecht stehen. Die Entlassung aus dem Bergrecht ist Grundvoraussetzung für die Zulassung des beantragten Planfeststellungsverfahrens auf Grundlage des § 35 KrWG Abs. 2 in Verbindung mit § 19 (1) DepV für die Deponie Duben.

Die zu deponierenden Abfälle stammen ungefähr zur Hälfte aus dem geplanten Wertstoffzentrum für die Aufbereitung mineralischer Abfälle der MATTHÄI Gruppe im nahegelegenen Alteno.

Im Folgenden wird der Bauablauf zur Errichtung der Deponie beschrieben (vgl. Abb. 1).

Herstellung des standsicheren Hohlkörpers und Deponiebetrieb

Der erste Schritt für die Errichtung der Deponie ist die Herstellung eines sog. standsicheren Hohlkörpers in der ehemaligen Kiessandabbaufläche. Dieser stellt die Basis für den zu errichtenden Deponiekörper dar und entspricht der Herstellung eines Planums.

Das Verfüllvolumen der Deponie beträgt insgesamt ca. 475.000 m³. Vor dem Hintergrund des geplanten jährlichen Verfüllvolumens von 29.500 m³ wurde der Deponiekörper in zwei Bauabschnitte (BA) eingeteilt, woraus sich ein Verfüllzeitraum von insgesamt ca. 16,1 Jahren ergibt.

Im 1. Bauabschnitt kann auf einer Fläche von ca. 2,2 ha ein Volumen von ca. 218.000 m³ eingebaut werden. Im 2. Bauabschnitt verbleiben auf einer Fläche von ebenfalls ca. 2,2 ha ca. 257.000 m³ Verfüllvolumen. Bei dem geplanten jährlichen Einbauvolumen von 29.500 m³ ergeben sich hieraus folgende Laufzeiten für die einzelnen Bauabschnitte.

Tab. 1: Verfülldauer Bauabschnitte

Bauabschnitt	Verfüllvolumen	Verfülldauer
1	218.000 m³	7,4 Jahre
2	257.000 m³	8,7 Jahre

Bei einem geplanten Beginn der Verfüllung des 1. Bauabschnittes Ende 2019 ergeben sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfülldauer je Bauabschnitt folgende Zeiträume für die Fertigstellung von zu errichtenden Basis- bzw. Oberflächenabdichtungen.

Tab. 2: Zeiträume Errichtung Basis- bzw. Oberflächenabdichtung

Bauabschnitt	Basisabdichtung (Jahr der Errichtung)	Oberflächenabdichtung (Jahr der Errichtung)
1	2019	2026
2	2025	2036

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung eines nachfolgenden Bauabschnittes vor der vollständigen Verfüllung des aktuellen Bauabschnittes erfolgen muss.

Weiterhin ist dabei zu berücksichtigen, dass die Errichtung einzelner Bauabschnitte, egal ob in der Basis oder an der Oberfläche, grundsätzlich innerhalb eines Jahres im Zeitraum März bis Oktober herzustellen sind. Die Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems auf einem verfüllten Bauabschnitt hat immer im auf das Jahr der Verfüllung anschließenden Jahr zu erfolgen. Dies ist erforderlich, um den Sickerwasseranfall zu minimieren und die Sicherheitsbürgschaften auszulösen.

Abweichungen von diesem geplanten Betriebsablauf können sich insbesondere durch Änderungen der jährlichen Verfüll- bzw. Ablagerungsmengen ergeben. Das beschriebene Prinzip bleibt allerdings immer gleich, nur die Zeiträume können sich verschieben.

Auf diese Weise wird eine kontinuierliche Deponierung gewährleistet. Auf dem Gelände wird werktags zwischen 6:00 und 19:00 Uhr gearbeitet. Dabei sind neben den an-/abliefernden Lkws und einer Waage Kettendozer, Walzenzug und Radlader im Einsatz.

Die beantragte abfallrechtliche Deponiefläche umfasst ca. 6,06 ha. Davon sind ca. 4,39 ha für die Errichtung der Basisabdichtung der Deponie vorgesehen (1. BA = 2,20 ha, 2. BA = 2,19 ha). Die übrigen ca. 1,67 ha verbleiben für die Deponieumfahrung, die Außenböschungen (Angleichung Ist-Gelände) sowie für die Betriebseinrichtungen.

Nach Abschluss der Deponierung und Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems wird unverzüglich mit den Rekultivierungsmaßnahmen begonnen, um eine kontinuierliche, zügige Begrünung sicherzustellen. Durch die Auswahl von Flachwurzlern sowie durch regelmäßigen Rückschnitt können Schäden der Abdichtungs- und Entwässerungskomponente vermieden werden.

Die Basisentwässerung als Bestandteil des Basisabdichtungssystems ist aus folgenden Komponenten aufgebaut:

- Mineralische Entwässerungsschicht
- Sickerwassersammler oberhalb der Basisabdichtung
- Sickerwassertransportleitungen als Vollrohrleitungen zur Ableitung des Sickerwassers.

Die Entwässerungsschicht dient der kontrollierten Abführung des Sickerwassers auf der Basisabdichtung zu den in der Entwässerungsschicht verlegten Sickerwassersammlern.

Die Entwässerungsschicht ist hierbei in Kombination mit den Sickerwassersammlern und unter Berücksichtigung der Gefälleverhältnisse an der Deponiebasis so zu dimensionieren, dass ein Aufstau von Sickerwasser in den Abfall sicher verhindert wird.

In den Tieflinien der Basisabdichtungsoberfläche werden 2 Sickerwassersammler vorgesehen, um das anfallende Sickerwasser dauerhaft aus der mineralischen Entwässerungsschicht abzuführen (vgl. Abb. 1). Vorgesehen sind Vollsickerrohre, welche Außendurchmesser von 315 mm bis 355 mm aufweisen.

Am Standort ist eine Brauchwasserversorgung zu installieren. Brauchwasser wird zur Emissionsminimierung für den Deponiebetrieb als auch für die Speisung des Löschwasserbehälters verwendet. Der Löschwasserbehälter dient gleichzeitig als Vorlagebehälter für den betriebstäglichen Brauchwasserbedarf.

Brauchwasser zur Minderung der Staubimmissionen (Beregnung des Abfalls) und zur Löschwasservorhaltung soll über einen Grundwasserentnahmebrunnen gewonnen werden. Dazu werden Überflurhydranten entlang der Ringumfahrung errichtet. Der Brunnen ist auf der Betriebsfläche westlich des Deponiekörpers einzurichten. Für die Grundwasserentnahme ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) zu erwirken. Darüber hinaus ist ein Löschwasserbehälter vorgesehen (Fassungsvermögen: 96 m³).

Die Zufahrt zur Deponie erfolgt weiterhin über die bestehende Zufahrt im Westen direkt am Lehmkietenweg. Der Eingangsbereich wird vollständig neu hergestellt. Ausgehend von der Zu-

fahrt entsteht im Endzustand der Deponie eine einspurige Ringumfahrung um den gesamten Deponiekörper.

Im Zuge der Herstellung der Oberflächenabdichtung werden je Bauabschnitt Auffahrten zum Plateau des Abfallkörpers geschaffen, wobei die Auffahrt für den 1. BA wieder zurückgebaut wird, sobald die Auffahrt auf den 2. BA hergestellt ist. Die Auffahrt wird in Dammbauweise auf den Unterboden der Rekultivierungsschicht errichtet. Die Wege bestehen aus mineralischen Baustoffen bzw. aus RC-Material.

Nur der nördliche Teil der Straße wird asphaltiert und dient neben der Staubreduzierung auch als Abrollstrecke. Asphaltiert wird auch der Eingangsbereich, welcher Betriebseinrichtungen, wie Waage inkl. Eingangskontrolle, Büro- und Sozialcontainer und Sickerwassersammelbecken umfasst.

Da der Kiessandabbau gegenwärtig nur bei Bedarf erfolgt, existieren auf dem Gelände keine fest installierten Anlagenbestandteile. Demnach sind alle aufgeführten Bestandteile für den Deponiebetrieb neu herzustellen:

- Deponiezufahrt mit Eingangskontrolle
- Betriebs-/Sozialgebäude
- Tankanlage für Betriebsfahrzeuge
- Mess- und Kontrolleinrichtungen
- Sicherstellungsbereich
- Garage/Werkstatt
- Versickerungsbecken
- Einzäunung
- Brauchwasserversorgung
- Löschwasservorhaltung
- Medien

Zur Sicherstellung von nicht einbaufähigen oder nicht zugelassenen Abfällen sowie zur Aufbewahrung (Zwischenlagerung) von zu beprobendem Material wird ein Sicherstellungsbereich vorgesehen. Sofern die Fläche mit ungewissem Material belegt ist, kann das Wasser als Sickerwasser über den Sickerwasserentnahmeschacht in das Sickerwassersammelbecken geleitet werden.

Da die Verwendung des Sicherstellungsbereichs im besten Fall nur eine Ausnahme darstellt, ist es zweckmäßig, das auftretende Niederschlagswasser der unbelegten Fläche als Oberflächenwasser abzuleiten und kein zusätzliches Sickerwasser zu generieren. Dafür wird ausgehend von der Punktentwässerung auf der versiegelten Sicherstellungsfläche neben dem Abgang in den Sickerwasserentnahmeschacht ein Abgang zum Versickerungsbecken beantragt. Durch entsprechende Absperrschieber kann die Wasserableitung gesteuert werden. Nachdem die Fläche mit Abfällen belegt war und bevor das Wasser zum Versickerungsbecken umgeleitet werden kann, ist die Fläche zu reinigen.

Nachdem das ca. 1,3 m mächtige Oberflächenabdichtungssystem hergestellt ist, beträgt die Endhöhe ca. 77,3 m NHN.

Im Süden liegen die Geländehöhen zwischen 65,6 und 66,4 m NHN, im Osten zwischen 65,8 und 68,3 m NHN und im Norden zwischen 65,3 und 67,45 m NHN. Der Lehmkietenweg bildet den

Anschluss im Westen und liegt auf einer Höhe von ca. 66,0 m NHN. Dies entspricht gegenüber dem umliegenden Gelände einer Erhöhung um ca. 10 m.

Nach Abschluss und Entlassung aus der Nachsorgephase kann die Betriebsfläche um das Versickerungsbecken der Sukzession überlassen sowie technische Einrichtungen zurückgebaut werden (Entsiegelung von Umfahrung und Eingangsbereich, Gebäude, Garage, Container, Waage, Sicherstellungsbereich, Brunnen (außer Versickerungsbrunnen- und -schächte), Sickerwasserspeicherbecken).

Abbildung 2 zeigt die Deponie in ihrem Endzustand, vor Entlassung aus der Nachsorge.

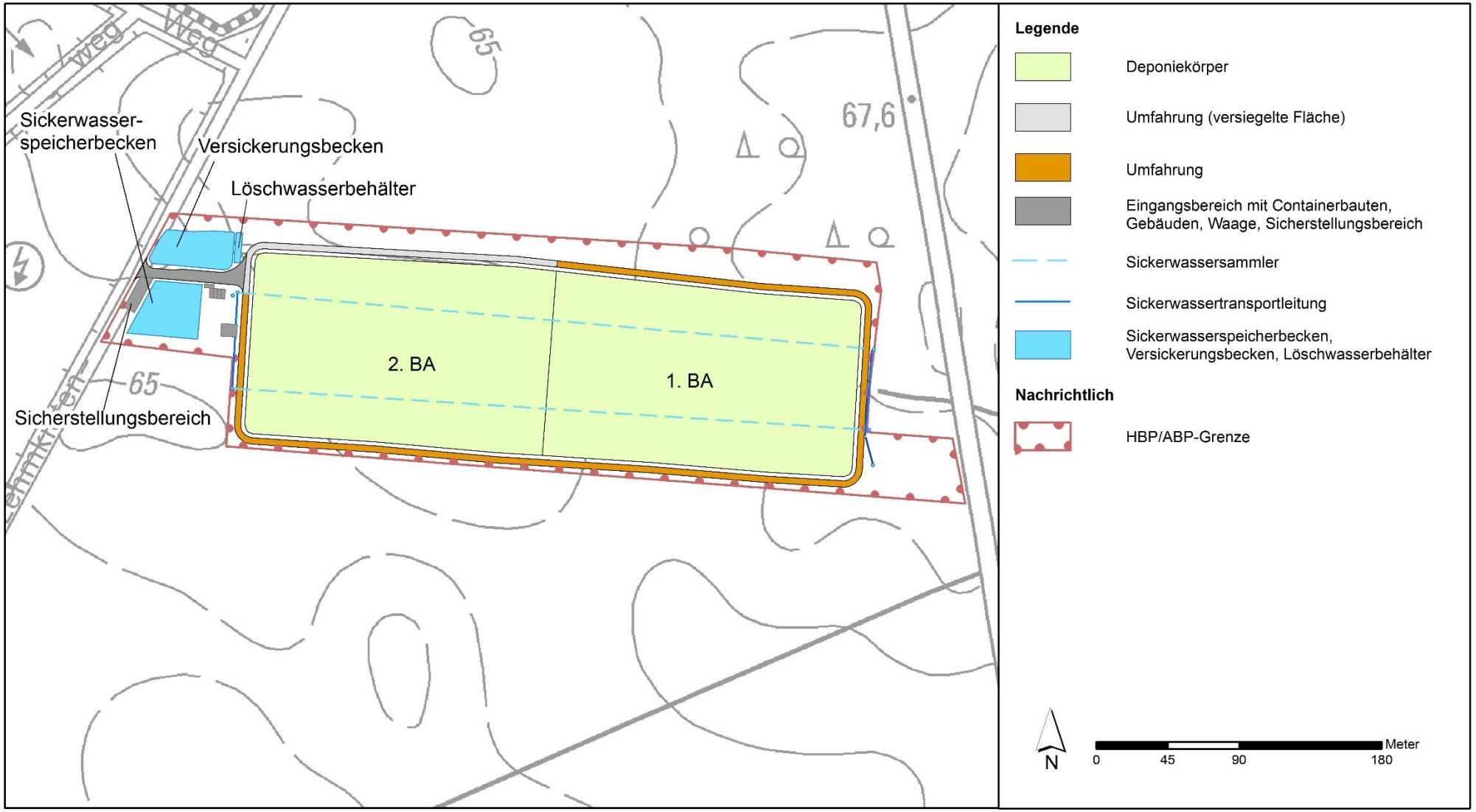


Abb. 1: Darstellung der Deponie mit Bauabschnitten (Quelle: Abgeleitet aus Horn & Müller 2017, Anlage 1: Planwerk)

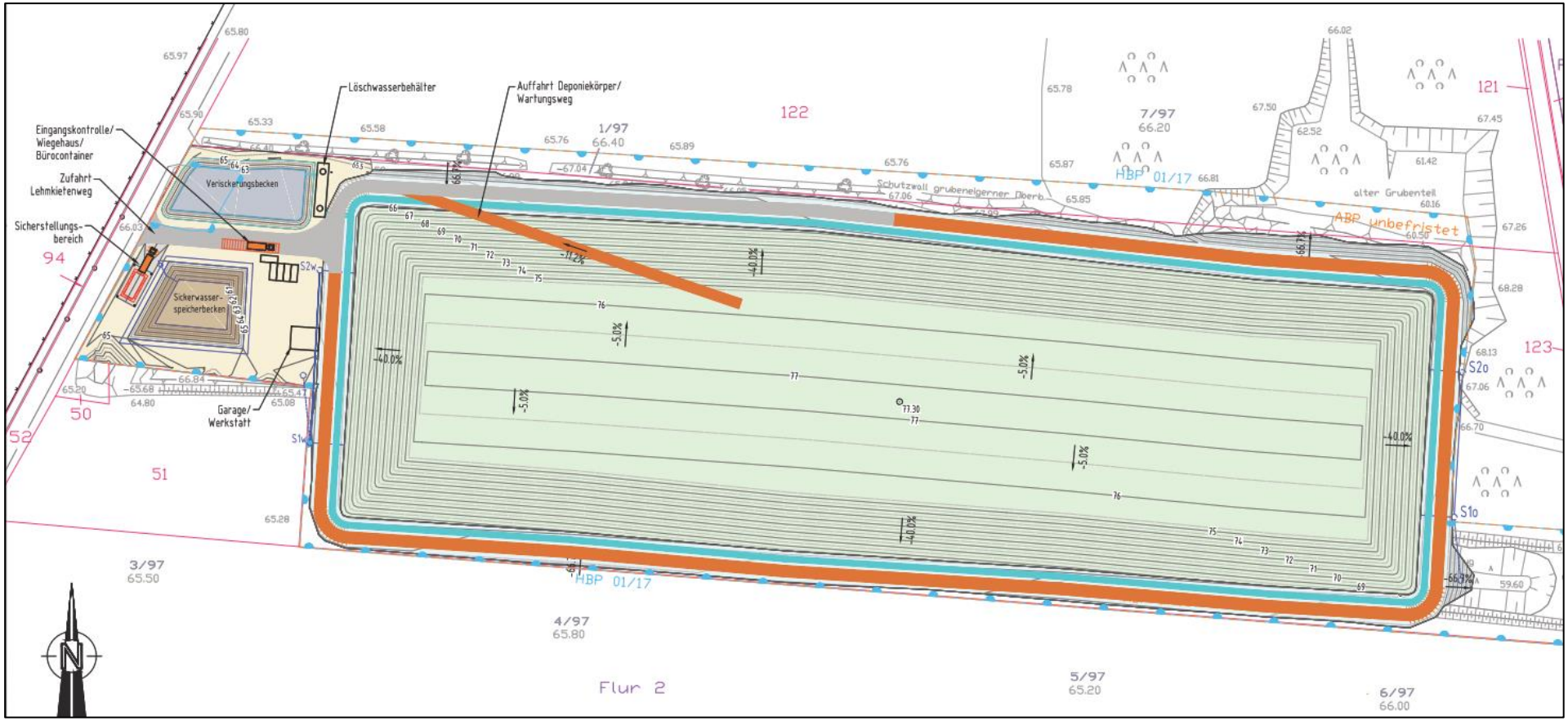


Abb. 2: Endzustand der Deponie Duben nach Abschluss der Oberflächenabdichtung (Quelle: HORN & MÜLLER 2017, Anlage 1: Planwerk)

Herstellung Endzustand Mineralstoffdeponie (Nachsorgephase)

Nach Abschluss des Deponiebetriebes werden die drei Bauabschnitte sukzessive mit einem Oberflächenabdichtungssystem gesichert, dessen Rekultivierungsschicht begrünt wird. Westlich des Deponiekörpers befindet sich eine Betriebsfläche auf der Nebenanlagen wie ein Versickerungsbecken für gefasste Oberflächenwässer, ein Sickerwasserspeicherbecken für aus der Deponie austretendes Sickerwasser und weitere Betriebseinrichtungen (Sicherstellungsbereich, Gebäude) errichtet werden.

Für die zukünftige Brauchwasserversorgung wird ein neuer Brunnen südöstlich des 2. BA niedergebracht.

Im Rahmen der 30-jährigen Nachsorgephase sind alle technischen Einrichtungen funktionstüchtig zu halten und regelmäßig zu warten.

Nach Abschluss und Entlassung aus der Nachsorge sind vorhandene technische Einrichtungen (Gebäude, Sicherstellungsbereich) zurückzubauen. Die Entwässerungseinrichtungen (Sickerwasserspeicherbecken, Versickerungsbecken) verbleiben dauerhaft.

2.2 Wirkfaktoren

Eine jeweils einzelne Betrachtung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen erfolgt nicht, da in einer kontinuierlichen Deponierungsweise gearbeitet wird (ein Jahr vor vollständiger Verfüllung des einen Bauabschnittes wird mit dem Bau des darauf folgenden begonnen). Das bedeutet, dass sich die Wirkungen einzelner Bauabschnitte in einem bestimmten Zeitraum überlagern. Daher ist es sinnvoll, eine Betrachtung der Gesamtwirkung für die Vorhabenbestandteile gemäß Antragstellung vorzunehmen.

Im Folgenden werden aus der technischen Vorhabenbeschreibung nur diejenigen Projektwirkungen ausgewählt und beschrieben, die Auswirkungen auf besonders geschützte Arten haben könnten. Bei den aufgeführten Wirkfaktoren handelt es sich um potenziell auftretende Wirkungen des Vorhabens auf besonders geschützte Arten. Konkret auftretende Beeinträchtigungen werden erst im nachfolgenden Kap. 5 beschrieben.

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Deponierungsarbeiten werden zwei beantragte BA sukzessive verfüllt und eine Betriebsfläche mit Nebenanlagen angelegt. Vorab ist beansprucht die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers die im Bereich der späteren Deponie befindlichen Biotopstrukturen.

Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen:

- *Inanspruchnahme von Lebensräumen von Tierarten des Halb-/Offenlandes*
- *Individuenverluste*

2.2.2 Immissionen

Schallimmissionen

Die Hauptquellen akustischer Emissionen des Deponiebetriebes sind (Dr. Lober 2017) Kfz/Lkw-Bewegungen inkl. Rückfahrwarner und Druckluftbremse, Waage, Muldenkipper, Radlader, Walzenzug, Planierraupe (Dozer), Vibrationswalze, Wasserwagen (Sprengwagen), Abkippvorgänge

sowie die Verladung am Containerplatz. Durch die vorangegangenen bergbaulichen Tätigkeiten liegt bezüglich Schallemissionen eine Vorbelastung vor.

Im Rahmen der Verkehrsprognose wurde zunächst beurteilt, wie sich das Verkehrsgeschehen im Allgemeinen verändern wird. Als Planungshorizont wird 2030 gewählt. Grundlage dieser Abschätzung bilden die SHELL-Szenarien (Wirtschaftsanalysen der Shell Deutschland Oil GmbH 2014 in PGT 2017). Es ergibt sich zwischen 2016 und 2030 eine allgemeine Verkehrsentwicklung, die unter 3 % liegt. Die verkehrliche Erschließung des Deponiegeländes erfolgt ausschließlich über den Dubener Neuer Weg und seiner Anbindung an die B 87. Für die Verkehrsprognose der B 87 wird, um den *worst case* zu beurteilen, eine Zunahme des Verkehrs von 10 % angenommen (PGT 2017). In Summe mit der vorhabenbedingten Wirksteigerung ergibt sich ein Neuverkehrsaufkommen von 15 bis 25 Kfz pro Tag bzw. um etwa 100 bis 170 %. Bei einer Betriebszeit von 13 h beträgt das induzierte werktägliche Verkehrsaufkommen 30 bis 40 Kfz pro Tag als Summe beider Richtungen. Dies sind durchschnittlich 3 Fahrten pro Stunde, was nach wie vor als sehr geringe Verkehrsbelastung zu betrachten ist.

Schallimmissionen können zu Störungen von Fledermäusen und Vögeln führen. Die Immissionen können eine Maskierung der Soziallaute zur Folge haben. Die innerartliche Kommunikation kann dadurch beeinträchtigt werden, erhöhte Prädationsgefahr und verminderter Fortpflanzungserfolg können die Folge sein. Konflikte können vor allem in Jagdhabitaten von Fledermäusen während der sommerlichen Aktivitätszeit von März bis Oktober auftreten. Hinsichtlich der Avifauna können Reaktionen auf Verlärmung bei empfindlichen Arten auftreten, die sich unter anderem in gesteigerter Fluchtdistanz ausdrücken (FLADE 1994, BMVBS 2010). Auswirkungen auf andere Tierarten wie Reptilien und Insekten durch Beunruhigungen in relevantem Ausmaß sind nicht bekannt und können daher ausgeschlossen werden.

Optische Immissionen

Bei den Deponierungsarbeiten entstehen optische Reize, hervorgerufen durch sich bewegende Fahrzeuge, Menschen und Licht(-reflexe). Diesbezüglich besteht eine Vorbelastung durch den bestehenden Kiessandabbaubetrieb.

Stoffliche Immissionen

Die Entwicklung von Stäuben wird durch größere, zusammenhängende offene Oberflächen begünstigt. Eine geringe Feuchtigkeit des Materials wirkt emissionsbegünstigend. Die mineralischen Abfälle werden in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen beregnet um die Staubemissionen zu mindern (vgl. Kap. 4.1). Weiterhin sind die zur Anlieferung des einzulagernden Materials genutzten Fahrzeuge stets abgeplant, wodurch Abwehungen reduziert bzw. verhindert werden. Sofort nach Abschluss der Deponierung erfolgen die Oberflächenabdichtung des jeweiligen Abschnitts, sowie möglichst bald darauf die Begrünung der aufgebrachten Rekultivierungsschicht. Große zusammenhängende offene Oberflächen werden bei diesem Vorgehen nur kurzfristig bestehen, erhebliche Auswirkungen auf angrenzende Lebensräume und Arten bei entsprechender Ausführung und Einhaltung aller gesetzlichen Normen können somit ausgeschlossen werden.

Erschütterungen

Bei der Herstellung des Deponiekörpers (Verfüllung und Transport des Materials) werden Erschütterungen in den Boden eingeleitet. Auswirkungen auf bodenmobile Artengruppen (z.B. Reptilien) können jedoch aufgrund von Gewöhnungseffekten vernachlässigt werden.

Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen:

- *Störungen von Fledermäusen und Vögeln*
  (Maskierung der Soziallaute, erhöhte Prädationsgefahr, Meidungsverhalten)

3 Relevanzprüfung

Bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen, für die ein Vorkommen in den Wirkräumen des Vorhabens nicht auszuschließen ist, wurden Erfassungen nach den üblichen fachlichen Standards vorgenommen (siehe Kap. 1.4, 1.5). Dabei umfassen die faunistischen Untersuchungsräume die Wirkräume (i. d. R. sind diese Untersuchungsräume deutlich größer als die Wirkräume). Dies ist für die Artengruppen Reptilien, Amphibien, Wirbellose (hier Insekten), Säugetiere (ausschließlich Fledermäuse) und Brutvögel der Fall.

Grundsätzlich werden im vorliegenden Artenschutzbeitrag diejenigen Vertreter der vorhabenbezogen kartierten Artengruppen von der vertieften Betrachtung ausgeschlossen, die in den Untersuchungsräumen nicht nachgewiesen wurden. Wenn kein positiver Nachweis bei den Kartierungen vorliegt, wurden somit ein Vorkommen im Wirkraum und somit auch eine theoretische projektbedingte Beeinträchtigung im Vorhinein ausgeschlossen. Diese Arten werden im Folgenden nicht betrachtet.

Für die nicht im Gelände erfassten Artengruppen wurden im Rahmen der Relevanzprüfung (Anhang 1) weitere Arten geprüft und dann abgeschichtet, wenn eine verbotstatbeständliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Als nicht relevant eingestuft wurden Arten, die

- im Land Brandenburg ausgestorben oder verschollen sind,
- nachgewiesenermaßen nicht im Naturraum vorkommen,
- aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können,
- bei denen sich Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

4 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

4.1 Vorhabenimmanente Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die nachfolgenden Betroffenheitsanalysen berücksichtigen verschiedene projektimmanente Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen. Die Maßnahmen wurden z. T. bereits in Kapitel 2.2 mit einbezogen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Zuge der Planungsoptimierung

- Begrünungsmaßnahmen durch Ansaat zur Sicherung des aufgebrachten Oberbodens sowie zur Einbindung der Deponie in die Landschaft nach Beendigung der Deponierung,
- Zur Reduzierung des Staubaustrag während des Verfüllungsprozesses (Deponie DK I) sind Beregnungsmaßnahmen durchzuführen. Diese werden je nach Witterung vorgenommen. Auch die Ansaatarbeiten nach Abschluss der Deponierung vermindern eine weitere Staubentstehung sowie eine Erosion der Bodenflächen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Immissionsschutz:

- Anlieferung mineralischer Abfälle nur in abgeplanten Fahrzeugen zur Vermeidung und Reduzierung von Abwehungen,
- Einsatz moderner und geräuscharmer Maschinen und Fahrzeuge,
- Lange asphaltierte Abrollstrecke, auf der eventuell an den Reifen der Anlieferfahrzeuge anhaftender Schmutz abfallen kann (innerhalb des Betriebsgeländes),
- Minimierung des Sickerwasseranfalls durch unverzügliche Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems
- Beregnung der Abfälle während der Abfallablagerung in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen zur Minderung von Staubemissionen,
- Ablagerungsbetrieb nur im Tagzeitraum zwischen 6 und 19 Uhr statt, sodass die empfindlichen Nachtzeiträume nicht durch Lärm, optische Immissionen (Licht) oder Erschütterungen beeinflusst werden.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

- keine Flächeninanspruchnahme außerhalb des Bergwerkseigentums,
- Errichtung der DK I Deponie auf einer durch den Kiessandtagebau stark vorbelasteten Fläche, dadurch wird eine Neuinanspruchnahme von Freifläche vermieden und der Flächenverbrauch reduziert,
- keine infrastrukturellen Baumaßnahmen zur Anbindung an das Straßennetz, da der Abbau- und Ablagerungsstandort ausreichend gut an das Straßennetz angebunden ist,
- Flächen, auf denen bauzeitlich bedingte Eingriffe in die Boden- und Biotopfunktion stattfinden, werden gemäß ihrem Ausgangszustand wiederhergestellt.

Der Betreiber hat weiterhin vor, während und nach der Abfalleinlagerung Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen entsprechend Anhang 5 DepV Teil 3 zu vollziehen. Regelmäßig zu kontrollieren sind:

- Meteorologische Daten (Niederschlag, Temperatur, Wind, Verdunstung)
- Emissionsdaten (Sickerwassermenge, Sickerwasserzusammensetzung)
- Grundwasserdaten (Stände, Beschaffenheit)
- Daten zum Deponiekörper (Setzungen)
- Abdichtungssystem (Verformung, Funktion Sickerwasser/Oberflächenwasserfassung)

Gemäß Anhang 5 der DepV ist die Grundwassergüteüberwachung mit mindestens einer Messstelle im Grundwasseranstrom und mindestens zwei Messstellen im Grundwasserabstrom der Deponie vorzunehmen.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung (V_{CEF})

V 1_{CEF} Vergrämung, Umsiedlung von Zauneidechsen sowie temporäre Absperrung des Baufeldes

Um Individuenverluste der Zauneidechse durch die Vorfeldberäumung und Herstellung des standsicheren Hohlkörpers soweit wie möglich zu vermeiden, werden jeweils vor Beginn der Inanspruchnahme im Zeitraum April – September Zauneidechsen aus den besiedelten Lebensräumen abgesammelt und in die an den Tagebaurändern neu angelegten Reptilienhabitate

(Maßn. A 1_1 $_{CEF}$) umgesiedelt. Dem voran geht eine strukturelle Vergrämung der Zauneidechsen[1]:

Vergrämung im Bereich des Baufeldes

Hierzu werden bis Ende Februar vorhandene Versteckmöglichkeiten im Bereich des Baufeldes beseitigt und beräumt. Darüber hinaus erfolgt bis spätestens ca. Anfang April eine erste Mahd mit Beräumung des Mähgutes zur Entwicklung kurzrasiger Flächen. Mit Beginn der Aktivitätszeit der Eidechsen ab Mitte April erfolgen weitere Mähgänge zur Herstellung von kurzrasigen Flächen, diese sind jedoch zur Zeit der Inaktivität der Tiere bei kühler Witterung und/oder nach Niederschlägen auszuführen, das Mähgut ist vollständig zu beräumen. Die vergrämten Flächen werden bis zur Fertigstellung der temporären Sperreinrichtung durch regelmäßige Mahd kurzrasig gehalten

Anlage eines temporären Schutzzaunes

Ab ca. Anfang August wird der vergrämte Bereich mit einem temporären Schutzzaun ab-/ ausgezäunt, um ein Rück-/Einwandern aus dem nicht vergrämten in den vergrämten Bereich zu verhindern. Dabei sind die vorhandenen Wegebeziehungen funktionsfähig zu erhalten. Der temporäre Schutzzaun ist im Weiteren bis zur Beendigung der Baumaßnahmen funktionsgerecht zu unterhalten.

Abfangen und Umsetzen im Vergrämungsbereich verbliebener Eidechsen

Sollten trotz Vergrämung noch Individuen angetroffen werden, sind diese nach Einzäunung im August fachgerecht und möglichst vollständig abzufangen und in die angrenzende Maßnahmenfläche A 1_1 $_{CEF}$ umzusetzen. Die Vermeidungsmaßnahme sieht vor, dass die Begehungen zum Absammeln der Tiere erst dann eingestellt werden, wenn bei drei aufeinander folgenden Begehungen keine Zauneidechsen im Vorhabenbereich festgestellt werden. Beim Abfangen sind auch bodennahe Versteckmöglichkeiten möglichst vollständig zu beseitigen. Der Zustand der Vergrämungsfläche wird regelmäßig kontrolliert, ggf. nachträglich festgestellte Eidechsen werden nach Möglichkeit ebenfalls abgefangen und in die Maßnahmenfläche A 1_1 $_{CEF}$ umgesetzt.

Unmittelbar anschließend an die Umsiedlung sind die Arbeiten zur Vorfeldberäumung/Herstellung Hohlkörper im Zeitraum Oktober - Mitte Januar durchzuführen. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit lokalen Reptilienexperten und der Unteren Naturschutzbehörde.

V 2$_{CEF}$ Bauzeitenregelung und Mahd von Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers

Zwischen Oktober und spätestens ca. Anfang März erfolgt auf den kartierten (vgl. ÖKOPLAN 2017) und ggf. weiteren, durch einen Fachmann zu ermittelnden Flächen mit dem Vorkommen potenzieller Raupenfutterpflanzen (Nachtkerzen und Weidenröschen) eine erste Mahd (ohne schweres Gerät) mit Beräumung des Mähgutes. Ab Mitte April bis Ende Juli erfolgen zwei weitere Mähgänge (ca. alle zwei Monate) zur Erhaltung der kurzrasigen Flächen. Diese Mähgänge erfolgen per Handbalkenmäher, um vorkommende Brutplätze von Vögeln bzw. Zauneidechsen nicht zu beeinträchtigen. Das Mähgut ist vollständig zu beräumen. Direkt im darauffolgenden Winterhalbjahr erfolgt die Inanspruchnahme der Flächen für die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers. Bei

[1] Weder die strukturelle Vergrämung noch das Abfangen der Zauneidechsen im Rahmen dieser Maßnahme löst gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nach dessen Novellierung im September 2017 einen Verbotstatbestand aus.

Verzögerungen im Projektfortschritt bis April des darauffolgenden Jahres ist die Maßnahme zu wiederholen.

V 3$_{CEF}$ Bauzeitenregelung Avifauna

Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel können Tötungen von Individuen (v. a. Jungvögel, aber auch Eier) vermieden werden. Die Vorfeldberäumung sowie die vorbereitenden Maßnahmen zur Herstellung des standsicheren Hohlkörpers sind außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum zwischen Oktober bis Anfang März durchzuführen. Möglichst direkt an die Beräumung der Flächen anschließend erfolgt die bergbauliche Inanspruchnahme oder eine andere intensive Störung, um die Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern.

4.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A$_{CEF}$)

A 1_1 $_{CEF}$ Entwicklung und Aufwertung von strukturreichen Ruderalfluren in den Randbereichen

Angrenzend an die Vorhabenfläche, d. h. außerhalb der Fläche des standsicheren Hohlkörpers sowie der Nebenanlagen, befinden sich derzeit Ruderalfluren sowie angrenzend Ackerflächen, für die die Herstellung von Reptilienhabitaten geplant ist.

Auf allen Teilflächen sind als Habitatstrukturen insb. für die Zauneidechse besonnte Rohbodenstandorte mit Lesesteinhaufen, Baumstubben oder Geröllstrukturen sowie Holz- bzw. Reisighaufen (als Verstecke und zur Wärmeregulation) anzulegen. Die ideale Struktur des Gesamthabitates enthält 70% besonnte Flächen (MKULNV 2013). In Anlehnung an MKULNV (2013) wird das Flächenverhältnis der einzelnen Strukturelemente wie folgt vorgesehen: ca. 15-20 % vegetationsfreie Fläche, ca. 70 % Krautvegetation, ca. 10-15 % Totholz / Stubben / Lesesteinhaufen.

Mit der Herstellung der Flächen wird das selbständige Einwandern aus benachbarten Bereichen begünstigt, gleichzeitig werden die Maßnahmenflächen als Umsetzungsflächen für durch das Vorhaben beanspruchte Habitate genutzt. Um ein Rückwandern der umgesetzten Tiere zu verhindern, werden jeweils zum Tagebaurand hin temporäre (über die Dauer des Vorhabens) Reptilienschutzzäune aus geeigneten, handelsüblichen und witterungsbeständigen Materialien (Höhe 50 cm, 10 cm eingegraben oder angehäufelt) errichtet.

Die Maßnahmenfläche wird auf 1,16 ha konzipiert. Von diesen sind 1,10 ha als CEF-Maßnahme anrechenbar, da es sich teilweise um Aufwertungsflächen handelt, die bereits im Ausgangszustand als Reptilienhabitate dienen (Anrechnung zu 2/3).

Die Teilflächen südöstlich und südwestlich des Vorhabens sowie die Saumstrukturen nördlich des Vorhabens mit einer Größe von 0,78 ha, von denen ca. 0,54 ha als CEF-Maßnahme für den Nachtkerzenschwärmer anrechenbar sind, dienen multifunktional dem Habitatverbund der Art.

Die Offenlandflächen dienen weiterhin als Nahrungshabitate für Bluthänfling und Neuntöter und bilden mit den Maßnahmen A 1_2 $_{CEF/FCS}$ und A 2$_{CEF}$ einen Komplex.

A 1_2 $_{CEF/FCS}$ Entwicklung von strukturreichen Ruderalfluren auf dem Deponiekörper

Auf dem Deponiekörper werden nach Abschluss des ersten Bauabschnitts im Zuge der Rekultivierung auf ca. 1,22 ha Reptilienhabitate hergestellt. Diese werden zu ca. 70 % mit Krautvegeta-

tion bestanden konzipiert, was dem Anteil entspricht, der dem Nachtkerzenschwärmer multifunktional als Ersatzhabitat dient.

Die Maßnahme A 1_2 $_{CEF/FCS}$ wird zeitlich parallel zum zweiten BA umgesetzt und umfasst bezüglich des Nachtkerzenschwärmers 0,85 ha.

Die Offenlandflächen dienen weiterhin als Nahrungshabitate für Bluthänfling und Neuntöter und bilden mit den Maßnahmen A 1_1 $_{CEF}$ und A 1_2 $_{CEF/FCS}$ einen Komplex.

A 2$_{CEF}$ (i.V.m. Maßnahme A 1_1 $_{CEF}$, A 1_2 $_{CEF/FCS}$) Heckenpflanzung

Am südlichen Randbereich der Vorhabenfläche werden inselartig Hecken- und Gebüschstrukturen (ca. 3-4 m Breite) aus standortgerechten, niedrig wachsenden und zum Teil dornigen Sträuchern angepflanzt. Die Maßnahmenfläche besitzt eine Längenausdehnung von ca. 500 m.

Die Heckenstrukturen dienen weiterhin als Bruthabitate für Bluthänfling und Neuntöter und bilden mit den Maßnahmen A 1_1 $_{CEF}$ und A 1_2 $_{CEF/FCS}$ einen Komplex.

4.4 Kompensatorische Maßnahmen (A$_{FCS}$) (Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)

A 1_2 $_{CEF/FCS}$ Entwicklung von strukturreichen Ruderalfluren auf dem Deponiekörper

Auf dem Deponiekörper werden nach Abschluss des ersten Bauabschnitts im Zuge der Rekultivierung auf ca. 1,22 ha Reptilienhabitate hergestellt.

Die Maßnahme A 1_2 $_{CEF/FCS}$ wird zeitlich parallel zum zweiten BA umgesetzt und stellt Ersatz für die im Zuge der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers beanspruchten Reptilienhabitate dar. Die Maßnahme ist strukturell analog zu Maßnahme A 1_1 $_{CEF}$ zu konzipieren: ca. 15-20 % vegetationsfreie Fläche, ca. 70 % Krautvegetation, ca. 10-15 % Totholz / Stubben / Lesesteinhaufen.

Um ein Einwandern der Tiere in den Bereich des BA 2 zu verhindern, werden an der Grenze zwischen den beiden Bauabschnitten temporäre (über die Dauer des Vorhabens) Reptilienschutzzäune aus geeigneten, handelsüblichen und witterungsbeständigen Materialien (Höhe 50 cm, 10 cm eingegraben oder angehäufelt) errichtet. Gleichzeitig wird mit der Herstellung der Fläche ein Einwandern von Zauneidechsen aus benachbarten Reptilienhabitaten (östlich, nördlich und südlich) begünstigt.

Die mit Krautvegetation bestandenen Teilbereiche der Maßnahmenfläche (ca. 0,85 ha) dienen multifunktional auch dem Habitatverbund des Nachtkerzenschwärmers (vgl. Kap 4.3).

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Nachweise von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Brandenburg vorkommen können, liegen für den Untersuchungsraum nicht vor (ÖKOPLAN 2017). Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

5.1.2.1 Fledermäuse

Das Vorkommen von insgesamt 13 Fledermausarten ist im UR gem. LUA (2008A) nicht auszuschließen. Tab. 3 führt diese Arten auf, die, da alle Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, im Anschluss vertiefend betrachtet werden.

Tab. 3: Fledermäuse des Anhang IV der FFH-RL im UR

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BB	RL D	Vorkommen im UR	Betrachtung
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	3	V	potenziell	Baum
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	G	potenziell	Geb
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	2	-	potenziell	Baum
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	2	potenziell	Geb
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2	V	potenziell	Baum
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3	V	potenziell	Baum
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	1	V	potenziell	Geb
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	potenziell	Baum
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	1	2	potenziell	Baum
Mückenfledermaus	*Pipistellus pygmaeus*	k. A.	D	potenziell	Baum
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	3	-	potenziell	Baum
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	4	-	potenziell	Baum
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	P	-	potenziell	Baum

Legende	
RL BB:	Rote Liste Brandenburg (DOLCH et al. 1992)
RL D:	Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2009)
1:	Vom Aussterben bedroht
2:	stark gefährdet
3:	gefährdet
4:	potentiell gefährdet
P/V:	Arten der Vorwarnliste
G:	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
Betrachtung	
Geb	Gilde gebäudebewohnender Fledermausarten
Baum	Gilde baumhöhlenbewohnender Fledermausarten

Gebäudebewohnende Fledermausarten

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

Breitflügelfledermaus

☒ Anhang IV FFH-Richtlinie

☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL

☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

☒ Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand BBG	
Kategorie G	☒ FV günstig/hervorragend	☐ U1 ungünstig/unzureichend
☒ Rote Liste Brandenburg	☐ U2 ungünstig/schlecht	☐ XX unbekannt
Kategorie 3		

Graues Langohr

☒ Anhang IV FFH-Richtlinie

☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL

☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

☒ Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand BBG	
Kategorie 2	☒ FV günstig/hervorragend	☐ U1 ungünstig/unzureichend
☒ Rote Liste Brandenburg	☐ U2 ungünstig/schlecht	☐ XX unbekannt
Kategorie 2		

Großes Mausohr

☒ Anhang IV FFH-Richtlinie

☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL

☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

☒ Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand BBG	
Kategorie V	☐ FV günstig/hervorragend	☒ U1 ungünstig/unzureichend
☒ Rote Liste Brandenburg	☐ U2 ungünstig/schlecht	☐ XX unbekannt
Kategorie 1		

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:

Breitflügelfledermaus: Die Breitflügelfledermaus kommt nahezu im gesamten Land Brandenburg vor. Sie ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich und strukturreichen Landschaften vorkommt (MUNLV 2007, PETERSEN et al. 2004). Sommerquartiere bezieht die Breitflügelfledermaus fast ausschließlich in und an Gebäuden.

Breitflügelfledermäuse jagen in der durch Gehölze stark gegliederten Landschaft mit Heckenstrukturen oder Alleen, über Rinderweiden und Wiesenflächen, an Waldrändern, Bestandsgrenzen in und am Wald (BRAUN & DIETERLEN 2003), in Streuobstwiesen, Parks, Gärten und Hinterhöfen (MUNLV 2007, SIMON et al. 2004). Breitflügelfledermäuse fliegen bedächtig in ca. 10-15 m Höhe im freien Luftraum und entlang von Gehölzen. Sie gelten als bedingt strukturgebunden (BRINKMANN et al. 2012). Die Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten variiert zwischen wenigen 100 Metern und 6-8 (max. 12) Kilometern (SIMON et al. 2004, MUNLV 2007, SCHOBER & GRIMMBERGER 1998).

Graues Langohr: Das Graue Langohr wählt in unseren Breitengraden fast ausschließlich Quartiere in und an Gebäuden. Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern. Das Winterquartier sucht sich das Graue Langohr in Höhlen, Stollen oder Kellern. Der Flug vollzieht sich

Gebäudebewohnende Fledermausarten

meist in 2-5 m Höhe über dem Boden (PETERSEN et al. 2004), wobei die Art bevorzugt sehr nahe an der Vegetation fliegt.

Großes Mausohr: Bevorzugtes Jagdhabitat des Großen Mausohrs sind ausgedehnte Waldgebiete und parkähnlich strukturierte Habitate. Sommerquartiere befinden sich vor allem in Dachböden, ferner in Spalten und Höhlungen an Gebäuden, in unterirdischen Höhlen und Stollen. Winterquartiere werden ebenfalls in unterirdischen Höhlen bezogen (LUA 2008A).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Die hier betrachteten Fledermausarten nutzen das UR potenziell als Jagdhabitat, wobei insbesondere Strukturen wie Gehölzsäume relevant sind. Im Hinblick auf die relative Strukturarmut des UR (Prägung durch Intensiväcker) ist diesen Jagdhabitaten eine allgemeine Bedeutung zuzuordnen. Quartier beziehen die Arten an und in Gebäuden. Potenzielle Strukturen sind innerhalb des UR nur im Bereich der Justizvollzugsanstalt Duben-Luckau denkbar.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen des geplanten Vorhabens (Herstellung standsicherer Hohlkörper wie auch Deponiebetrieb) werden keine Gebäude und somit auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten gebäudebewohnenden Fledermausarten beansprucht. Daher kann eine Tötung von Individuen dieser Arten durch die Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung eines Quartiers ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabensfläche werden aufgrund der Verkehrs außerhalb der Aktivitätszeiträume von Fledermäusen (An- und Abfahrten nur tagsüber) ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Da sowohl die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers als auch der Betrieb der Deponie nur am Tag erfolgt, sind Fledermäuse als nachtaktive Arten hiervon nur in sehr geringem Umfang und ggf. während der Dämmerungsphasen betroffen. Aufgrund der Vorbelastung ist jedoch nicht mit einer signifikanten Erhöhung der Auswirkungen auf die im potenziell im vorkommenden Fledermausarten zu rechnen. Eine erhebliche Störung der Arten kann ausgeschlossen werden.

Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der aufgeführten Fledermausarten ist nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen des geplanten Vorhabens (Herstellung standsicherer Hohlkörper wie auch Deponiebetrieb) werden keine Gebäude und somit auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Breitflügelfledermaus, des Grauen Langohrs oder des Großen Mausohrs beansprucht.

Gebäudebewohnende Fledermausarten

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten “ tritt ein.

☐ **ja** ☒ **nein**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

☐ zur Vermeidung (aV)

☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutzstatus

☒ Anhang IV FFH-Richtlinie

☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL

☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Gefährdungsstatus

Braunes Langohr

☒ Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand Bbg	
Kategorie V	☒ FV günstig/hervorragend	☐ U1 ungünstig/unzureichend
☒ Rote Liste Brandenburg	☐ U2 ungünstig/schlecht	☐ XX unbekannt
Kategorie 3		

Fransenfledermaus

☒ Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand Bbg	
Kategorie -	☐ FV günstig/hervorragend	☒ U1 ungünstig/unzureichend
☒ Rote Liste Brandenburg	☐ U2 ungünstig/schlecht	☐ XX unbekannt

Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten		
Kategorie 2		
Große Bartfledermaus		
☒ Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand Bbg	
Kategorie V	☐ FV günstig/hervorragend	☒ U1 ungünstig/unzureichend
☒ Rote Liste Brandenburg	☐ U2 ungünstig/schlecht	☐ XX unbekannt
Kategorie 2		
Großer Abendsegler		
☒ Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand Bbg	
Kategorie V	☐ FV günstig/hervorragend	☒ U1 ungünstig/unzureichend
☒ Rote Liste Brandenburg	☐ U2 ungünstig/schlecht	☐ XX unbekannt
Kategorie 3		
Kleiner Abendsegler		
☒ Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand Bbg	
Kategorie D	☐ FV günstig/hervorragend	☒ U1 ungünstig/unzureichend
☒ Rote Liste Brandenburg	☐ U2 ungünstig/schlecht	☐ XX unbekannt
Kategorie 2		
Mopsfledermaus		
☒ Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand Bbg	
Kategorie 2	☐ FV günstig/hervorragend	☒ U1 ungünstig/unzureichend
☒ Rote Liste Brandenburg	☐ U2 ungünstig/schlecht	☐ XX unbekannt
Kategorie 1		
Mückenfledermaus		
☒ Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand Bbg	
Kategorie D	☐ FV günstig/hervorragend	☒ U1 ungünstig/unzureichend
☒ Rote Liste Brandenburg	☐ U2 ungünstig/schlecht	☐ XX unbekannt
Kategorie (k. A.)		
Rauhautfledermaus		
☒ Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand Bbg	
Kategorie -	☐ FV günstig/hervorragend	☒ U1 ungünstig/unzureichend
☒ Rote Liste Brandenburg	☐ U2 ungünstig/schlecht	☐ XX unbekannt
Kategorie 3		
Wasserfledermaus		
☒ Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand Bbg	
Kategorie -	☐ FV günstig/hervorragend	☒ U1 ungünstig/unzureichend
☒ Rote Liste Brandenburg	☐ U2 ungünstig/schlecht	☐ XX unbekannt
Kategorie 4		

Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Zwergfledermaus

☒ Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand Bbg	
Kategorie -	☒ FV günstig/hervorragend	☐ U1 ungünstig/unzureichend
☒ Rote Liste Brandenburg	☐ U2 ungünstig/schlecht	☐ XX unbekannt
Kategorie P		

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:

Braunes Langohr: Das Braune Langohr ist eine typische Waldart. Sie jagt in vorzugsweise mehrschichtigen Wäldern diverser Typen, nutzt aber auch reine Alterklassenforste, Waldränder, Gebüsche und Hecken ebenso wie Obstplantagen, Parks und Gärten. Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen Spalten und Höhlen in Bäumen sowie Nist- und Fledermauskästen. Das Winterquartier wird in Höhlen, Stollen und Kellern bezogen (LUA 2008A). Das Braune Langohr wurde in Brandenburg flächendeckend auf etwa 67,2 % der Landesfläche nachgewiesen, die Vorkommen sind relativ gut bekannt. Hohe Nachweiszahlen liegen sowohl für Sommer- wie auch für Winterquartiere vor (LUA 2008A).

Fransenfledermaus: Die Fransenfledermaus kommt im gesamten Land Brandenburg vor. Sie besiedelt sowohl Wälder als auch Gebiete mit dörflichen und landwirtschaftlichen Strukturen, beide Landschaftstypen dienen sowohl als Quartierstandort als auch als Jagdhabitat. Die Tiere jagen im Frühjahr in offenen Lebensräumen wie Streuobstwiesen, Weiden, Feldern oder an Gewässern, verlagern ihre Aktivitäten aber spätestens im Sommer in Wälder, wobei auch reine Nadelbestände bejagt werden (DIETZ & SIMON 2005). Kernjagdgebiete liegen meist im Umfeld von bis zu 1.500 Metern um die Quartiere (MUNLV 2007). Fransenfledermäuse fliegen meist sehr nahe an der Vegetation (strukturgebunden), z. B. entlang von Hecken oder in den Baumkronen in etwa 1-4 m Höhe (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003, BRINKMANN et al. 2012). Offene Flächen werden nur in sehr geringer Höhe überquert (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003). Oft werden wassergebundene Strukturen genutzt.

Große Bartfledermaus: Die Große Bartfledermaus gilt als stark an Wälder und Gewässer gebundene Art. Sie jagt jedoch auch in den halboffenen Bereichen von Feldgehölzen und Hecken. Flüge erfolgen strukturgebunden. Quartiere werden in Baumhöhlen, Stammanrissen und hinter abstehender Rinde sowie seltener in Spalträumen an Gebäudefassaden und in Dachräumen bezogen (LUA 2008A, BRINKMANN et al. 2011). Das Verbreitungsgebiet der Großen Bartfledermaus erstreckt sich über die gesamte Landesfläche Brandenburgs, nachgewiesen wurde sie jedoch nur auf etwa 16,2 %. Sie ist dabei nirgends recht häufig (LUA 2008A).

Großer Abendsegler: In Deutschland befinden sich die Wochenstubenkolonien vorwiegend in Norddeutschland (u. a. Brandenburg). Landesweit liegt die größte Nachweisdichte in Mittel- und Nordostbrandenburg. Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Bewohnt werden bevorzugt Laubwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, aber auch Parkanlagen, Baum bestandene Flussufer und Teichränder, Alleen sowie Einzelbäume im Siedlungsbereich. Die Wochenstuben und die Sommerquartiere der Männchen befinden sich meistens in ausgefaulten Spechthöhlen, Fäulnishöhlen und Stammaufrissen. Winterquartiere finden sich u. a. in dickwandigen Baumhöhlen. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene, insektenreiche Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Jagdhabitate sind insbesondere freie Lufträume über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, Waldränder, Waldlichtungen, Parks, abgeerntete Wiesen und Äcker sowie beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können von 2 km bis über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Der Flug ist sehr schnell (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003, MESCHEDE & HELLER 2002, MUNLV 2007). Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen in großer Höhe meist über den Baumkronen (10-50 m) und sind nur in geringem Maße strukturgebunden (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003, BRINKMANN et al. 2012, MESCHEDE & HELLER 2002).

Der Große Abendsegler gilt darüber hinaus als eine typische Wanderfledermaus, die auf ihren saisonalen Wanderungen große Strecken zurücklegt.

Kleiner Abendsegler: Bevorzugte Quartiere des Kleinen Abendseglers sind vor allem Baumhöhlen. Eine Nutzung von Gebäuden als Quartier ist sehr selten (LBV-SH 2011). Der Ausflug aus dem Tagesquartier erfolgt 10 – 40 Minuten nach Sonnenuntergang. Der schnelle, wendige Jagdflug wird dicht über den Baumkronen ausgeführt. Gleichfalls wird der Kleine Abendsegler über Wasserflächen, in Ortschaften und auf Waldlichtungen bei der Jagd auf Insekten im freien Luftraum beobachtet (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Die Art jagt in bis zu 17 km Entfernung von ihrem Quartier. Weibchen aus Wochenstuben fliegen regelmäßig bis zu 5 km weit. Während des Sommers im nördlichen Deutschland lebende Tiere verbringen den Winter in Südeuropa (SCHORCHT & BOYE 2004).

Nachweise des Kleinen Abendseglers entstammen aus 9% der Landesfläche Brandenburgs. Wochenstuben wurden in Brandenburg erstmals Ende der 1970er Jahre nachgewiesen, Belege für Winterquartiere gibt es im Land nicht. Insgesamt handelt es sich beim Kleinen Abendsegler um eine eher seltene Art (LUA 2008A).

Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Mopsfledermaus: Die aktuellen Vorkommen der Mopsfledermaus in Brandenburg konzentrieren sich auf die südwestlichen und nordöstlichen Landesteile. Die Art gilt deutschlandweit und in Brandenburg, wo sie auf etwa 15,9 % der Landesfläche nachgewiesen werden konnte, als vom Aussterben bedroht. Ihr Vorkommen in Brandenburg ist dabei geklumpt, Häufungen von Nachweisen treten im Niederen Fläming und dem Baruther Urstromtal auf. (LUA 2008A). Als „Waldfledermaus" bezieht die Mopsfledermaus natürlicherweise ihr Sommerquartier und ihre Wochenstube (10 bis 20 Weibchen je Quartier) im Wald in Baumhöhlen, hinter abstehender Rinde oder in losen Rindentaschen grobborkiger Bäume. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Bunker, Keller und Spalten genutzt (PETERSEN et al. 2004). Die Jagd kleinerer Insekten, insbesondere Nachtschmetterlinge, erfolgt v.a. an Waldrändern, in Parks, Gärten und Alleen – offenes Gelände wird gemieden. Bevorzugte Jagdgebiete und Wochenstubenquartiere können sich in 5 bis 6 km Entfernung von einander befinden (LUA 2008A)

Mückenfledermaus: Die Mückenfledermaus jagt bevorzugt an Gewässern und deren Randbereichen, sowie an Vegetationskanten. Sie ist daher vorrangig in gewässerreichen Waldgebieten festzustellen (PETERSEN et al. 2004). Quartiere sind Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände in und an Gebäuden sowie Spalten an aufgesplitterten Bäumen (LUA 2008A). Im Vergleich zur Zwergfledermaus ist die Mückenfledermaus stärker an Gehölzbiotope gebunden. Die Nachweise der Mückenfledermaus in Brandenburg stammen vorrangig aus dem Norden und dem Nordosten. Sie umfassen etwa 6,7 % der Landesfläche (LUA 2008A).

Rauhautfledermaus: Die Rauhautfledermaus kommt in ganz Brandenburg vor, stellenweise auch häufig (MLUV 2007). Sie gilt als typische Waldart. Sie besiedelt fast ausschließlich Waldbestände, wobei sie die Nähe von Gewässern sucht (MESCHEDE & HELLER 2002). Als Sommerquartier werden Baumhöhlen, Baumspalten, insbesondere Stammrisse und Fledermauskästen bevorzugt. Wochenstubenkolonien wählen ihre Quartiere vor allem im Wald oder am Waldrand, häufig in der Nähe von Gewässern. Als typischer Patrouillenjäger erbeutet die Art ihre Nahrung in 4 – 15 m Höhe entlang von insektenreichen Waldrändern, über Wegen, in Schneisen, über Gewässern und Feuchtgebieten von Wäldern, die sich in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) Kilometern um die Quartiere befinden (MUNLV 2007). Als saisonaler Weitstreckenwanderer ziehen die Tiere vorherrschend nach Südwesten, meistens entlang von Küstenlinien und Flusstälern (DIETZ et al. 2007), wobei Entfernungen von über 1.000 (max. 1.900) Kilometern zurückgelegt werden können (MUNLV 2007, SCHOBER & GRIMMBERGER 1998).

Wasserfledermaus: Charakteristisch für die Wasserfledermaus ist ihre Jagd dicht über offenen Wasserflächen auch langsam fließender Gewässer. Auch Laub- und Mischwälder dienen als Jagdhabitat, größere geschlossene Wälder, auch Kiefernforste werden dabei nicht gemieden (LUA 2008A). Die Tiere überwinden Distanzen vorzugsweise entlang markanter Landschaftsstrukturen wie Hecken und Alleen, möglichst entlang Gewässer begleitender Strukturen (PETERSEN et al. 2004). Sommerquartiere sind vorrangig Baumhöhlen v. a. Spechthöhlen, wobei Laubbäume bevorzugt werden (LUA 2008A). Aber auch Stammrisse, Spalten und Astlöcher werden angenommen. Die Tiere überwintern in frostfreien, luftfeuchten und störungsfreien Höhlen, Stollen oder Kellern (PETERSEN et al. 2004). Die Wasserfledermaus wurde in Brandenburg landesweit, stellenweise sogar häufig nachgewiesen. Insgesamt entstammen die Nachweise, die Winter- wie Sommerquartiere umfassen, aus 44,8 % der Landesfläche (LUA 2008A).

Zwergfledermaus: Die Zwergfledermaus ist im Land Brandenburg die häufigste Fledermausart. Sie ist eine ausgesprochene "Spaltenfledermaus", die besonders gern kleine Ritzen und Spalten in und an Gebäuden bezieht. So finden sich Quartiere der Art z. B. unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken, vereinzelt auch in Baumhöhlen, Baumspalten, Nistkästen oder Holzstapeln (PETERSEN et al. 2004). Die Wochenstuben sind häufig hinter diversen Gebäudeverkleidungen gelegen (LUA 2008A, MESCHEDE & HELLER 2002, MUNLV 2007). Die Quartiere werden oft gewechselt (im Durchschnitt alle 11-12 Tage (PETERSEN et al. 2004)), weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen (LUA 2008A, MESCHEDE & HELLER 2002, MUNLV 2007). Daneben werden aber auch Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen von Einzeltieren, insbesondere Männchen, genutzt. Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Die Art jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Hauptjagdgebiete stellen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder dar. In Siedlungen wird in Bereichen von parkartigen Gehölzbeständen und an Straßenlaternen gejagt (MUNLV 2007). Dabei ist die Zwergfledermaus auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, gehölzbegleitete Wege, Waldränder und Alleebäume gebildet. Die Art jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3–5 m über dem Boden, steigt aber auch regelmäßig bis in Baumwipfelhöhe auf (PETERSEN et al. 2004). Nach Untersuchungen und Literaturauswertung von SIMON et al. (2004) liegen die Jagdgebiete der Zwergfledermaus maximal 2 km von den Quartieren entfernt. Als durchschnittliche Entfernung zwischen Quartier und Jagdlebensraum wurden 840 m ermittelt (SIMON et al. 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Da die genannten Arten (teils potenziell) baumhöhlenbewohnende Arten sind, stellen Höhlenbäume potenzielle Quartiere dar. Innerhalb des UR wurden im Rahmen der Kartierungen zwei Bäume erfasst, die Höhlungen aufweisen. Bei einem der Bäume handelt es sich um einen Eschen-Ahorn an der Dubener Bahnhofstraße im südöstlichen UR, bei dem anderen um eine abgestorbene Birke am Rand des Robinienvorwaldes westlich des Kiessandtagebaus.

Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen des geplanten Vorhabens (Herstellung standsicherer Hohlkörper wie auch Deponiebetrieb) werden keine Höhlenbäume und somit auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten beansprucht. Daher kann eine Tötung von Individuen dieser Arten durch die Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung eines Quartiers ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabensfläche werden aufgrund der Verkehrs außerhalb der Aktivitätszeiträume von Fledermäusen (An- und Abfahrten nur tagsüber) ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Da sowohl die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers als auch der Betrieb der Deponie nur am Tag erfolgt, sind Fledermäuse als nachtaktive Arten hiervon nur in sehr geringem Umfang und ggf. während der Dämmerungsphasen betroffen. Aufgrund der Vorbelastung ist jedoch nicht mit einer signifikanten Erhöhung der Auswirkungen auf die im potenziell im vorkommenden Fledermausarten zu rechnen. Eine erhebliche Störung der Arten kann ausgeschlossen werden.

Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der aufgeführten Fledermausarten ist nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen des geplanten Vorhabens (Herstellung standsicherer Hohlkörper wie auch Deponiebetrieb) werden keine Höhlenbäume und somit auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der hier betrachteten Arten beansprucht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten “ tritt ein.

☐ **ja** ☒ **nein**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

☐ zur Vermeidung (aV)

Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

5.1.2.2 Reptilien

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen wurde ausschließlich die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt (vgl. ÖKOPLAN 2017).

Tab. 4: Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL im UR

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BB	RL D	Vorkommen im UR
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	3	V	nachgewiesen

Legende	
RL BB:	Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004)
RL D:	Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (KÜHNEL et al. 2008)
1:	Vom Aussterben bedroht
2:	stark gefährdet
3:	gefährdet
P/V:	Arten der Vorwarnliste
G:	Gefährdung unbekannten Ausmaßes

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ Anhang IV FFH-Richtlinie		
☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL		
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
☒ Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand BBG	
Kategorie V	☐ FV günstig/hervorragend	☒ U1 ungünstig/unzureichend
☒ Rote Liste Brandenburg	☐ U2 ungünstig/schlecht	☐ XX unbekannt
Kategorie 3		

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen in wenige Zentimeter tiefe Gruben ab. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonnter Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Die Überwinterung erfolgt von September/Oktober bis März/April innerhalb des Sommerlebensraums, als Quartier dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst gegrabene Röhren (PETERSEN et al. 2004).

Die Zauneidechse ist in Brandenburg weit verbreitet und in geeigneten Habitaten in nahezu allen Landesteilen, jedoch zumeist in geringer Individuenzahl, zu finden. Sie leidet großflächig unter Habitatverlusten (SCHNEEWEIß et al. 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Erfassungen der Artgruppe der Reptilien ergab eine hohe Stetigkeit der Zauneidechse, insbesondere in den Saumbereichen der Sandgrube. Nachgewiesen wurden hier sowohl adulte als auch juvenile und subadulte Individuen, sodass von reproduzierenden Vorkommen auszugehen ist. Die vegetationsfreien Flächen der Sandgrube selbst wurden, ebenso wie die Intensiväcker der Umgebung von der Art gemieden. In der weiteren Umgebung der Sandgrube erfolgten außerdem Nachweise im Bereich der Ruderalfläche und des Kiefern-Waldrandes östlich der Dubener Bahnhofstraße. Auch hier wurde die Art in verschiedenen Altersklassen erfasst. Alle vier abgegrenzten Reptilienhabitate sind als hoch bedeutsam einzustufen. Erfasst wurden im Rahmen der Begehungen in allen Habitaten mittlere Individuendichten. Strukturell wiesen alle abgegrenzten Teilhabitate sowohl zur Eiablage bedeutsame Offenflächen wie auch Versteckmöglichkeiten wie Totholzstrukturen auf. Lediglich Reptilienhabitat R03 (vgl. ÖKOPLAN 2017), das Habitat östlich des Robinienvorwaldes, nordwestlich der Kiessandgrube, kennzeichnete sich durch weniger Versteckmöglichkeiten und damit eine nur suboptimale Habitateignung. Aufgrund seiner Lage ist R03 jedoch als Trittstein zwischen den übrigen Habitaten von Bedeutung.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: *Der Bestand der Zauneidechse innerhalb des erweiterten UR wird als kleine, lokale Population definiert. Aufgrund der noch großflächig vorhandenen besonnten sowie wärmebegünstigten und zur Eiablage geeigneten Bereiche kann das Habitat als „gut" bewertet werden, auch wenn einzelne Teilhabitate nur suboptimal strukturreich sind. Im Hinblick auf die Bewertung der Beeinträchtigungen ausschlaggebend sind vor allem der starke anthropogene Störungsgrad sowie die isolierte Lage der Habitate, in deren Zusammenhang die Bewertung mit „mittel bis schlecht" (C) erfolgt. Für die Gesamtbewertung entscheidend ist die Bewertung der Population mit einer mittleren Individuendichte. Der Erhaltungszustand der Zauneidechsen-Vorkommen im UR wird insgesamt mit „mittel" (B) bewertet.*

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- V 1$_{CEF}$ Vergrämung, Abfangen von Zauneidechsen sowie temporäre Absperrung des Baufeldes

Große Teile der Randbereiche des Kiessandabbaus stellen einen nachgewiesenen Lebensraum der Zauneidechse dar. Innerhalb dieses Lebensraumes befinden sich auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Eiablagestätten, Überwinterungsstätten, Sonnplätze etc.), ohne dass diese speziellen Teillebensräume im Einzelnen erfasst werden konnten. Mit der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers (Errichtung Basis in zwei BA) sind somit Tötungen von Zauneidechsen und Gelegeverluste möglich.

Um Individuenverluste deutlich zu minieren, werden jeweils ca. 1 Jahr vor Inanspruchnahme die im Vorhabenbereich von Zauneidechsen besiedelten Bereiche (siehe Karte 1 LBP, FROELICH & SPORBECK 2018B) mit Reptilienschutzzäunen abgegrenzt und die darin vorkommenden Zauneidechsen abgefangen und umgesetzt (V 1$_{CEF}$). Zur Umsetzung werden direkt an den Tagebau/die geplante Deponie angrenzende Säume und Ackerflächen als Reptilienhabitate angelegt bzw. aufgewertet (A 1_1 $_{CEF}$). Gleiches gilt für R03. Die Schutzzäune bleiben bis zur Inanspruchnahme der Flächen bestehen, um ein Einwandern von Tieren in (z. B. durch die Vorfeldberäumung oder den fortschreitenden Abbau) neu entstehende, benachbarte

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

und potenziell geeignete Lebensräume zu verhindern.

Die Vermeidungsmaßnahme sieht vor, dass die Begehungen zum Absammeln der Tiere erst dann eingestellt werden, wenn bei drei aufeinander folgenden Begehungen keine Tiere im Vorhabenbereich festgestellt werden. Die Maßnahmenwirksamkeit wird daher als sehr hoch eingeschätzt, sodass das Tötungsrisiko von Individuen der Zauneidechse durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers als über das allgemeine Lebensrisiko nicht signifikant erhöht beurteilt wird.

Das Absammeln und Umsetzen der Zauneidechsen löst nach der Novellierung des BNatSchG im September 2017 gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG das Zugriffsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht aus.

Nach Herstellung des standsicheren Hohlkörpers für die nachfolgende Deponie ist nicht davon auszugehen, dass die Art die Flächen des geplanten Deponiestandortes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen wird, da diese Bereiche einen sehr offenen Charakter und eine geringe Lebensraumfunktion haben werden. Eine Beeinträchtigung dieser Art in Form der Tötung von Individuen während des Deponiebetriebes ist somit auszuschließen.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Mit der Schutzzäunung (V 1_{CEF}), die nach dem Abfangen der Tiere bis zum Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung der Basisabdichtung bestehen bleibt, werden auch Verluste von Einzeltieren durch Kollision mit Baufahrzeugen vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V $_{CEF}$)

☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Art hat eine geringe Fluchtdistanz und ist daher wenig störungsempfindlich, der Bereich der Kiessandgrube ist des Weiteren durch eine hohe Vorbelastung im Hinblick auf den Einsatz von schweren Geräten gekennzeichnet. Im Deponiebetrieb sind aufgrund fehlender Habitateignung keine Individuen der Zauneidechse auf der Vorhabenfläche zu erwarten. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- A 1_1 $_{CEF}$ Entwicklung und Aufwertung von strukturreichen Ruderalfluren in den Randbereichen

Mit der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers werden ca. 1,72 ha der kartierten Reptilienhabitate R01 und R02 beansprucht. Im auszubauenden Einfahrtsbereich werden weiterhin ca. 600 m² Reptilienhabitat (R01) beansprucht. Insgesamt macht dieser Lebensraumverlust von ca. 1,78 ha etwa 50 % der Reptilienhabitate des UR aus. Hiervon sind 0,18 ha lediglich temporär beansprucht, da es sich um rekultivierte Böschungsbereiche des standsicheren Hohlkörpers außerhalb der Deponie und deren Umfahrung handelt.

Zwar sind angrenzend Reptilienhabitate vorhanden, ein räumlich-funktionaler Zusammenhang ist jedoch im Hinblick auf den Umfang der Inanspruchnahmen nicht gegeben. Die Entwicklung und Aufwertung von Reptilienlebensräumen ist daher als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Im Vorfeld der Inanspruchnahme von besiedelten Flächen werden durch die Maßnahme A 1_1 $_{CEF}$ auf ca. 1,16 ha neue Habitate entwickelt sowie derzeit suboptimal geeignete Habitate aufgewertet. Damit kann ein Teil der beanspruchten Lebensräume vorzeitig wiederhergestellt werden. Weitere Lebensräume stehen jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung (rekultivierte Flächen), so dass auch unter Berücksichtigung der Maßnahme A 1_1 $_{CEF}$ ein temporäres Defizit hinsichtlich des Habitatangebotes verbleibt und der Verbotstatbestand somit erfüllt ist.

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten “ tritt unter

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ein. ☒ **ja** ☐ **nein**
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Population ☒ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ☒ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Eine ausführliche Erläuterung der Ausnahmegründe findet sich im Ausnahmeantrag (FROELICH & SPORBECK 2018C). Darin wird ausgeführt, dass zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen der Zauneidechse nicht gegeben sind, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und unter Berücksichtigung funktionserhaltender Maßnahmen (A 1_2 $_{CEF/FCS}$) trotz der Zulassung des Vorhabens eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population auf lokaler und übergeordneter Ebene ausgeschlossen ist.
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF}) ☒ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

5.1.2.3 Amphibien

Eine vorhabenbezogene Kartierung liegt vor. Es wurden keine Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfasst. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann daher für die Artengruppe ausgeschlossen werden.

5.1.2.4 Wirbellose

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen (ÖKOPLAN 2017) wurde keine Tagfalterarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt. Der Nachtkerzenschwärmer als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Hinblick auf die Kartierung mehrerer zusammenhängender Bestände von Nahrungspflanzen und dem typisch unsteten Auftreten der Art, ist ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers in den Folgejahren der Untersuchungen

nicht auszuschließen. Neben Schmetterlingen wurden vorhabenbezogen auch Heuschrecken kartiert, die jedoch nicht in die Betrachtung des besonderen Artenschutzes fallen. Ihre mögliche Betroffenheit wird im Rahmen der Eingriffsregelung bewertet.

Tab. 5: Insektenarten des Anhang IV der FFH-RL im UR

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BB	RL D	Vorkommen im UR
Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	V	potenziell

Legende	
RL BB:	Rote Liste Schmetterlinge Brandenburg (GELBRECHT et al. 2001)
RL D:	Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (gem. MIL 2015)
1:	Vom Aussterben bedroht
2:	stark gefährdet
3:	gefährdet
P/V:	Arten der Vorwarnliste
G:	Gefährdung unbekannten Ausmaßes

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Anhang IV FFH-Richtlinie

☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL

☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

☒ Rote Liste Deutschland — Kategorie V

☒ Rote Liste Brandenburg — Kategorie V

Einstufung Erhaltungszustand BBG

☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig/unzureichend

☐ U2 ungünstig/schlecht ☐ XX unbekannt

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:

Die Art besitzt nach verschiedenen Angaben eine sehr geringe Ortstreue und besiedelt vorzugsweise neu entstandene Brachflächen und Ruderalbereiche mit den Vorkommen der Raupenfutterpflanzen (z. B. TRAUTNER & HERRMANN 2011, MKULNV 2013), weshalb ein Vorkommen beim Vorhandensein entsprechender Habitate (meist der Fall) in den wenigsten Fällen vollständig ausgeschlossen werden kann.

Für den wärmebedürftigen Nachtkerzenschwärmer sind lediglich sonnenexponierte Standorte attraktiv, welche außerdem ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot für die Falter bieten (PETERSEN et al. 2003). Die Art ist sehr mobil und jederzeit in der Lage, neu entstandene Habitate zu nutzen und neue Populationen zu gründen. Allerdings verhält sich der Falter recht „unstet". Viele geeignete Habitate werden nur vorübergehend besiedelt, oder altbekannte Vorkommensorte bleiben jahrelang ohne Nachweis bis die Art plötzlich wieder auftaucht (vgl. ebd.).

Die dämmerungs- und nachtaktiven Falter umfliegen von Anfang Mai bis Ende Juni ihre Saugpflanzen. Die Eier werden einzeln unter die Blätter von Weidenröschen oder Nachtkerzen abgelegt. Die Raupenphase reicht von Ende Juni bis Mitte August (LUNG 2013). Ab August zieht sich die Raupe zur Verpuppung in eine Erdhöhle (bei geeignetem Bodenmaterial in direkter Nähe der Futterpflanzen) zurück. Die hauptsächlich nachtaktiven Raupen können auf der Suche nach einem geeigneten Verpuppungsplatz auch größere Strecken zurücklegen (PETERSEN et al. 2003). Dort überwintert die Puppe, so dass im Frühjahr des Folgejahres die Falter der nächsten Generation schlüpfen. Je nach Witterung können Verschiebungen der

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

jeweiligen Zeiten auftreten.

Norddeutschland stellt die Arealgrenze der Art dar, in Brandenburg ist sie vorwiegend auf trockenen bis frischen Pionierstandorten mit Raupenfutterpflanzen, insbesondere in Siedlungsbereichen und Kiesgruben, in lückigen Beständen anzutreffen. Das Vorkommen wird als sehr unstetig einschätzt (LUA 2002).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Im UR wurden elf zusammenhängende Bestände von Nachtkerzen (*Oenothera* spp.) auf zwei Untersuchungsflächen festgestellt, die potenzielles Habitat der Art darstellen. Nachweise des Falters im Zuge der vorhabenbezogenen Kartierung wurden nicht erbracht. Da die Standorte der Eiablage ständig gewechselt werden, die Art also sehr unstet auftritt, kann ein Vorkommen der Art auf den potenziellen Habitatflächen nicht ausgeschlossen werden.

Dabei sind die Habitate insofern als suboptimal zu betrachten, als dass der derzeit aktive Tagebau zwar kontinuierlich neue Pionierstandorte als Grundlage für das Vorkommen der Raupenfutterpflanzen entstehen lässt, Lebensräume werden jedoch durch eben diese Vorbelastung ebenso beständig wieder in Anspruch genommen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- V 2_{CEF} Bauzeitenregelung und Mahd von Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers

Durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers werden teilweise ruderale Staudenfluren mit Vorkommen der Gemeinen Nachtkerze, die ein potentielles, wenn auch teilweise suboptimales Habitat des Nachtkerzenschwärmers, vor allem für dessen Raupen, darstellen, in Anspruch genommen. Dementsprechend sind Tötungen von Imagines und Entwicklungsformen des Nachtkerzenschwärmers theoretisch nicht vollständig auszuschließen. Da der Falter sehr unstet ist und auch im Zuge der Kartierungen nicht nachgewiesen wurde, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Flächen keine Population auf dem Vorhabengelände befindet.

Zudem wird eine Tötung etwaig vorhandener Fortpflanzungsstadien durch die Maßnahme zur strukturellen Vergrämung (V 2_{CEF}) ausgeschlossen. Durch die Vergrämungsmahd ab März kommt es somit nicht zu einem Verlust von Puppen des Nachtkerzenschwärmers, die Metamorphose kann trotz Mahd erfolgen. Da die Fläche kurzgrasig gehalten wird, sind Eiablagen und Vorkommen von Raupen im Bereich der späteren Inanspruchnahmen ausgeschlossen.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Eine Kollisionsgefährdung besteht für die als Imago mobile Art durch die langsam fahrenden Bau- und Deponiebetriebsfahrzeuge nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V $_{CEF}$)

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Nachtkerzenschwärmer ist gegenüber vorhabenbedingten Störungen als unempfindliche Art anzusehen, die gem. LUNG (2013) auch regelmäßig in anthropogen stark beeinflussten Sekundärstandorten vorkommen kann (Kiesgruben, Straßenränder, Siedlungsbereiche). Insgesamt werden diesbezügliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Schwärmers ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- A 1_1 $_{CEF}$ Entwicklung und Aufwertung von strukturreichen Ruderalfluren in den Randbereichen
- A 1_2 $_{CEF/FCS}$ Entwicklung von strukturreichen Ruderalfluren auf dem Deponiekörper

Durch die Inanspruchnahme der ruderalen Staudenfluren auf dem Vorhabengelände kommt es möglicherweise zum Verlust von Lebensstätten, insbesondere von Larvalhabitaten des Nachtkerzenschwärmers (s. o.) auf einer Fläche von ca. 1,4 ha. Als populationsstützende Maßnahme werden auf Teilbereichen der Maßnahmen A 1_1 $_{CEF}$ und A 1_2 $_{CEF/FCS}$ auf einer Gesamtfläche von ca. 1,4 ha ruderale Staudenfluren entwickelt, die geeignete Standorte für Nachtkerzen (*Oenothera* ssp.) darstellen. Der Nachtkerzenschwärmer ist sehr mobil und jederzeit in der Lage, neu entstandene Habitate zu nutzen und neue Populationen zu gründen. Die Art verhält sich sehr unstet. Sporadisch besiedelte Einzellebensräume sind daher in einem großflächigen Verbund zur Verfügung stehender Einzelhabitate eingebunden, die jeweils nur vorübergehend besiedelt werden. Dies bedeutet wiederum, dass kleinräumige bzw. temporäre Lebensraumverluste wie im vorliegenden Fall aufgefangen werden können, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang an anderer Stelle weiterhin erfüllt wird. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht als einschlägig betrachtet.

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten " tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ein.

☐ **ja** ☒ **nein**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

☒ zur Vermeidung (aV)

☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

5.2.1 Brutvögel

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierung (JURKE 2016) wurden folgende Brutvogelarten festgestellt.

Tab. 6: Brutvogelarten im UR

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BB	RL D	VSRL	Anzahl BP	Betrachtung
Amsel	*Turdus merula*	-	-	-	2	G-ungef
Bachstelze	*Motacilla alba*	-	-	-	1	HOL-ungef
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	3	3	-	2	a
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	2	2	-	1	a
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-	-	3	G-ungef
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	-	-	2	HOL-ungef
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	-	-	-	1	G-ungef
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	-	2	a
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	-	-	-	1	G-ungef
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	-	-	1	G-ungef
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	V	-	-	1	HOL-ungef
Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	V	-	7	HOL-ungef
Grauammer	*Miliaria calandra*	-	3	-	3	HOL-ungef
Grünfink	*Carduelis chloris*	-	-	-	1	G-ungef
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	-	-	-	1	G-ungef
Kleiber	*Sitta europaea*	-	-	-	1	G-ungef
Kohlmeise	*Parus major*	-	-	-	3	G-ungef
Mönchgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-	-	1	G-ungef
Neuntöter	*Lanius collurio*	V	-	I	4	a
Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	-	V	-	2	HOL-ungef
Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	-	-	1	G-ungef
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	-	-	2	G-ungef
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-	-	1	G-ungef

Legende	
RL BB:	Rote Liste Brandenburg (LUA 2008B)
RL D:	Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)
1:	Vom Aussterben bedroht
2:	stark gefährdet
3:	gefährdet
V:	Arten der Vorwarnliste
G:	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
VS-RL:	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
Anzahl BP:	Anzahl Brutpaare (hier alle Brutverdacht)
farbig hinterlegt	wertgebende Arten
Betrachtung	
a	artbezogen
G-ungef	Gilde landesweit bestandsungefährdeter Brutvögel der Gehölze
HOL-ungef	Gilden landesweit bestandsungefährdeter Brutvögel des Halboffenlandes

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

☐ Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Status m. Angabe

☒ RL D, Kat. 3

☒ RL Bbg, Kat. 3

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:

Der Bluthänfling nutzt sonnige, offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht als Lebensraum. Typische Habitate sind somit unter anderem heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft (BAUER et al. 2005).

Der Bluthänfling ist in Brandenburg ein häufiger Brutvogel, sein landesweiter Bestand umfasst 9.500-13.500 Brutpaare (ABBO 2011).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Die beiden im UR kartierten Revierzentren des Bluthänfling wurden im Bereich der ruderalen Staudenfluren je einmal im Westen und im Osten des Vorhabens festgestellt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
(Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 4)

- V 3_{CEF} Bauzeitenregelung Avifauna
- A 2_{CEF} Heckenpflanzung (i.V.m. Maßnahme A 1_1 $_{CEF}$ und A 1_2 $_{CEF/FCS}$)

Prognose und Bewertung des Tötung- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen Tötungen und Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Tötung oder Verletzung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Der westliche kartierte Brutplatz des Bluthänflings befindet sich im Einfahrtsbereich, der östliche im Bereich des standsicheren Hohlkörpers. Beide Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden daher im Vorfeld des Deponiebetriebes beansprucht. Baubedingte Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Eiern können unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (V 3_{CEF}) ausgeschlossen werden.

Tötungen oder Verletzungen von Individuen auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sowie im Rahmen des Deponiebetriebes (Kollisionen mit Fahrzeugen) sind sehr unwahrscheinlich und gehen daher nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Auch werden im Zuge des Deponiebetriebes keine Strukturen beansprucht, die dem Bluthänfling als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Bluthänfling wird als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010) eingestuft. Insbesondere für die lokalen Vorkommen im aktiven Tagebau bzw. dessen direkter Umgebung wird keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störungen abgeleitet.

Da sich das Verkehrsaufkommen während der Laufzeit der Deponie auf nach wie vor nur sehr geringe Umfänge erhöhen wird (ca. 3 Fahrten/h, vgl. Kap. 2) können populationsrelevante akustische und optische Störungen durch das geplante

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die optischen Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen im Tagebau verändern sich zudem im Vergleich zu den bestehenden Belastungen nur unwesentlich, so dass Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1, in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), die ökologische Funktion der Lebensstätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Mit der Herstellung den Zuwegungsbreichs sowie mit der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers wird jeweils ein Brutrevier des Bluthänflings beansprucht. Verluste von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme können durch die zeitliche Beschränkung der Beräumung von Brutplätzen auf das Winterhalbjahr (Maßnahme V 3_{CEF}) vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit entfällt für die Art der Schutz der Fortpflanzungsstätte (vgl. Niststättenerlass, MUGV 2011). Da mit der Deponieplanung dauerhaft Bruthabitate des Bluthänflings beansprucht werden, ist im Hinblick auf das nur eingeschränkte Vorhandensein von vergleichbaren Ruderalstrukturen in der Umgebung ein Brutplatzmangel nicht vollständig auszuschließen.

Daher werden im Vorfeld der Inanspruchnahme mit der Maßnahme A 2_{CEF} (i.V.m. Maßnahme A 1_1 $_{CEF}$ und A 1_2 $_{CEF/FCS}$) neue Strukturen entwickelt. Für die zwei betroffenen Brutpaare wird der Maßnahmenumfang von ca. 500 m Gebüschstrukturen mit angrenzendem Offenland unter Berücksichtigung der artspezifischen Reviergröße (z T. kolonieartiges Brüten, sonst Nestterritorien von ca. 15 m Radius, BAUER et al. 2005) als ausreichend eingeschätzt, um die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu bewahren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu.

☒ treffen nicht zu.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

☐ Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Status m. Angabe

☒ RL D, Kat. 2

☒ RL Bbg, Kat. 2

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:

Das Braunkehlchen ist ein Brutvogel offener Landschaften. Es nutzt locker- bis magerwüchsige Mähwiesen, Hochstaudenfluren oder extensiv bewirtschaftetes Weideland als Lebensraum, wobei es Säume von Grabe- und Wegböschungen präferiert. Zur Nestanlage werden bodennahe Deckung, eine vielfältige Kraut- oder Zwergstrauchschicht zur Nahrungssuche und ein ausreichendes Angebot an höheren vertikalen Strukturen als Ansitzwarten benötigt. Die Reviergröße eines Brutpaares liegt zwischen 0,5 bis 2,0 (max. 3,5) ha. Die Art ist in hohem Maße reviertreu (BAUER et al. 2005).

Der Brutbestand liegt in Brandenburg bei 6.500 – 10.000 Brutpaaren (ABBO 2011) und unterliegt einem abnehmenden Trend.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Vom Braunkehlchen wurde im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen ein Brutpaar im Ruderalsaum nördlich des Einfahrtsbereich ausgemacht.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): (Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 4)

- keine

Prognose und Bewertung des Tötung- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen Tötungen und Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Tötung oder Verletzung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Brutplätze des Braunkehlchens gem. Kartierung werden mit der Vorhabenrealisierung nicht beansprucht. Baubedingte Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Eiern sind daher ausgeschlossen.

Tötungen oder Verletzungen von Individuen auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sowie im Rahmen des Deponiebetriebes (Kollisionen mit Fahrzeugen) sind sehr unwahrscheinlich und gehen daher nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Auch werden im Zuge des Deponiebetriebes keine Strukturen beansprucht, die dem Braunkehlchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Das Braunkehlchen wird als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010) eingestuft. Insbesondere für die lokalen Vorkommen am aktiven Tagebau wird keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störungen abgeleitet. So befindet sich das Revierzentrum der Art bereits zum aktuellen Stand innerhalb der Fluchtdistanz der Art nach FLADE (1994; 20-40 m) zum Zufahrtsweg des Kiessandabbaus.

Da sich das Verkehrsaufkommen während der Laufzeit der Deponie auf nach wie vor nur sehr geringe Umfänge erhöhen wird (ca. 3 Fahrten/h, vgl. Kap. 2) können populationsrelevante akustische und optische Störungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die optischen Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen im Tagebau verändern sich zudem im Vergleich zu den bestehenden Belastungen nur unwesentlich, so dass Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1, in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), die ökologische Funktion der Lebensstätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Da mit der Vorhabenrealisierung keine Brutplätze des Braunkehlchens beansprucht werden, kann das Eintreten des Schädigungstatbestandes ausgeschlossen werden. Die Art profitiert zudem von Maßnahme A 2_{CEF} (i.V.m. Maßnahme

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

A 1_1 CEF und A 1_2 CEF/FCS), da mit deren Umsetzung Strukturen geschaffen werden, die auch dem Braunkehlchen als Habitat dienen können.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu.
☒ treffen nicht zu.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

☐ Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Status m. Angabe

☒ RL D, Kat. 3
☒ RL Bbg, Kat. 3

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:

Die Feldlerche gehört zu den Offenlandarten. Sie brütet in Gelände mit weitgehend freiem Horizont in niedriger, abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht, wobei Bereiche mit vegetationslosen Stellen bevorzugt werden. Hochragende Einzelstrukturen und Waldrandbereiche werden gemieden. Als Bruthabitat werden bspw. Düngewiesen, Äcker oder extensive Weideflächen genutzt. Entscheidend für eine Eignung als Lebensraum der Art ist eine nicht zu dichte Vegetation sowie eine ausreichende Strukturierung der Feldflur (BAUER et al. 2005). Die durchschnittlichen Reviergrößen betragen in Deutschland 0,5 bis 0,8 ha, saisonal kann es in Abhängigkeit von der Feldbestellung zu Änderungen der Reviergröße kommen. Die Legezeit beginnt meist ab Mitte April und reicht bis Mitte Juli (BAUER et al. 2005).

Die Feldlerche zählt in Brandenburg zu den häufigen Arten und tritt entsprechend nahezu flächendeckend auf.

Der Brutbestand liegt in Brandenburg bei 300.000 – 400.000 Brutpaaren und unterliegt v. a. infolge intensiver Landwirtschaft einem kontinuierlichem Rückgang (LUA 2008B/ABBO 2011).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Während der Kartierung im Jahr 2016 erfolgte der Nachweis von je einem Brutpaar auf den Ackerflächen südlich und nördlich des geplanten Vorhabens.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
(Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 4)

- keine

Prognose und Bewertung des Tötung- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen Tötungen und Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Tötung oder Verletzung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Brutplätze der Feldlerche gem. Kartierung werden mit der Vorhabenrealisierung nicht beansprucht. Baubedingte Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Eiern sind daher ausgeschlossen.

Tötungen oder Verletzungen von Individuen auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sowie im Rahmen des Deponiebetriebes (Kollisionen mit Fahrzeugen) sind sehr unwahrscheinlich und gehen daher nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Auch werden im Zuge des Deponiebetriebes keine Strukturen beansprucht, die der Feldlerche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die festgestellten Brutstandorte der Feldlerche befinden sich auf Ackerstandorten jeweils südlich und nördlich des geplanten Vorhabens. Die Art gilt nicht als ausgesprochen störungsempfindlich, wenngleich sie bezüglich Straßenverkehr einen Sonderfall darstellt (vgl. BMVBS 2011). Eine Vergleichbarkeit mit der vorliegenden Situation ist jedoch an dieser Stelle nicht gegeben, da BMVBS (2011) Aussagen zu wesentlich höheren Verkehrsaufkommen trifft, als diese hier vorliegen.

Insbesondere für die lokalen Vorkommen am aktiven Tagebau wird keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störungen abgeleitet. So befinden sich die Revierzentrem der Art bereits zum aktuellen Stand zwischen 40 und 70 m entfernt von aktiven Kiessandabbau.

Da sich das Verkehrsaufkommen während der Laufzeit der Deponie auf nach wie vor nur sehr geringe Umfänge erhöhen wird (ca. 3 Fahrten/h, vgl. Kap. 2) können populationsrelevante akustische und optische Störungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die optischen Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen im Tagebau verändern sich zudem im Vergleich zu den bestehenden Belastungen nur unwesentlich, so dass Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1, in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), die ökologische Funktion der Lebensstätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Da mit der Vorhabenrealisierung keine Brutplätze der Feldlerche beansprucht werden, kann das Eintreten des Schädigungstatbestandes ausgeschlossen werden. Auch störungsbedingte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten nicht ein (vgl. Störungstatbestand).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu.

☒ treffen nicht zu.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

☒ Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Status m. Angabe

☒ RL D, Kat. -

☒ RL Bbg, Kat. V

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:

Der Neuntöter brütet in halboffene Landschaften mit Saumhabitaten, wichtig sind dornenreiche dichte Gebüsche als Niststandorte und Ansitzwarten angrenzend an insektenreiches Grünland, Obstbaumbestände, lichte Wälder und Kahlschlagfluren. Seine Reviergröße beträgt 1 - 6 ha (BAUER et al. 2005). Der Neuntöter weist eine relative Ortstreue auf, ist

Neuntöter (*Lanius collurio*)

aber auch zu Standortveränderungen in der Lage (RUNGE et al. 2010).

In Brandenburg ist der Neuntöter mit 16.500-20.000 Brutpaaren weit verbreitet, unterliegt aber einem Bestandsrückgang (ABBO 2011).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Drei Reviere des Neuntöters wurden im Randbereich des Kiessandabbau erfasst (zwei im Norden, eines im Westen). Ein weiteres wurde im östlichen engeren UR im Bereich der Ruderalfluren kartiert.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
(Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 4)

- V 3_{CEF} Bauzeitenregelung Avifauna
- A 2_{CEF} Heckenpflanzung (i.V.m. Maßnahme A 1_1 $_{CEF}$ und A 1_2 $_{CEF/FCS}$)

Prognose und Bewertung des Tötung- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen Tötungen und Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Tötung oder Verletzung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Zwei der kartierten Revierzentren des Neuntöters befinden sich im Bereich der Planung. Von ihrer Inanspruchnahme ist im Zuge der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers auszugehen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden daher im Vorfeld des Deponiebetriebes beansprucht. Baubedingte Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Eiern können unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (V 3_{CEF}) ausgeschlossen werden.

Tötungen oder Verletzungen von Individuen auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sowie im Rahmen des Deponiebetriebes (Kollisionen mit Fahrzeugen) sind sehr unwahrscheinlich und gehen daher nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Auch werden im Zuge des Deponiebetriebes keine Strukturen beansprucht, die dem Neuntöter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Neuntöter wird als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010) eingestuft. Insbesondere für die lokalen Vorkommen im aktiven Tagebau bzw. dessen direkter Umgebung wird keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störungen abgeleitet. So befinden sich die Revierzentrem der Art bereits zum aktuellen Stand innerhalb der Fluchtdistanz der Art nach FLADE (1994; 10-30 m) zum aktiven Kiessandabbau.

Da sich das Verkehrsaufkommen während der Laufzeit der Deponie auf nach wie vor nur sehr geringe Umfänge erhöhen wird (ca. 3 Fahrten/h, vgl. Kap. 2) können populationsrelevante akustische und optische Störungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die optischen Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen im Tagebau verändern sich zudem im Vergleich zu den bestehenden Belastungen nur unwesentlich, so dass Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1, in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), die ökologische Funktion der Lebensstätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Mit der Herstellung den Zuwegungsbreichs sowie mit der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers werden zwei Brutreviere des Neuntöters beansprucht. Verluste von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme können durch die zeitliche Beschränkung der Beräumung von Brutplätzen auf das Winterhalbjahr (Maßnahme V 3_{CEF}) vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit entfällt für die Art der Schutz der Fortpflanzungsstätte (vgl. Niststättenerlass, MUGV 2011). Da mit der Deponieplanung dauerhaft Bruthabitate des Neuntöters beansprucht werden, ist im Hinblick auf die das nur eingeschränkte Vorhandensein von vergleichbaren Ruderalstrukturen in der Umgebung ein Brutplatzmangel nicht vollständig auszuschließen.

Daher werden im Vorfeld der Inanspruchnahme mit der Maßnahme A 2_{CEF} (i.V.m. Maßnahme A 1_1_{CEF} und A $1_2_{CEF/FCS}$) neue Strukturen entwickelt. Für die zwei betroffenen Brutpaare wird der Maßnahmenumfang von ca. 500 m Gebüschstrukturen mit angrenzendem Offenland unter Berücksichtigung der artspezifischen Reviergröße 0,4 – 2 ha in günstigen Gebieten, BAUER et al. 2005) als ausreichend eingeschätzt, um die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu bewahren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu.

☒ treffen nicht zu.

Häufige und weit verbreitete Brutvögel der Gehölze

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Schutzstatus

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Stieglitz, Zilpzalp

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

☐ Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Status m. Angabe

☒ RL D, Kat. -

☒ RL Bbg, Kat. -

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:

In der Gilde sind ausnahmslos wenig störungssensible Vogelarten aufgeführt, die aus diesem Grund in Brandenburg noch häufig und weit verbreitet sind. Es handelt es sich um Arten, die Wald- und Forstbestände als Bruthabitat nutzen. Euryöke Arten wie Buchfink, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Zilpzalp sind dabei auch in gehölzreicheren Siedlungsbereichen, wie beispielsweise Gärten und Parks, anzutreffen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Die kartierten Vorkommen der Arten wurden im UG arttypisch v. a. im westlich des Vorhabens befindlichen Robinienwald festgestellt. Arten wie Dorngrasmücke und Grünfink wurden auch im Bereich der ruderalen Staudenflur randlich des Kiessandabbaus kartiert.

Häufige und weit verbreitete Brutvögel der Gehölze

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
(Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 4)

- V 3_{CEF} Bauzeitenregelung Avifauna

Prognose und Bewertung des Tötung- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen Tötungen und Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Tötung oder Verletzung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Im direkten Vorhabenbereich befinden sich Nachweispunkte von Fitis (1 BP) und Stieglitz (1 BP). Die Planung beansprucht zudem Gehölzstrukturen, die den allen hier betrachteten Arten als Bruthabitate dienen können. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 3_{CEF} sind baubedingte Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Eiern jedoch ausgeschlossen.

Tötungen oder Verletzungen von Individuen auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sowie im Rahmen des Deponiebetriebes (Kollisionen mit Fahrzeugen) sind sehr unwahrscheinlich und gehen daher nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Auch werden im Zuge des Deponiebetriebes keine Strukturen beansprucht, die den hier betrachteten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die hier betrachteten Arten sind allesamt als Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010) eingestuft. Insbesondere für die lokalen Vorkommen im aktiven Tagebau bzw. dessen direkter Umgebung wird keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störungen abgeleitet.

Da sich das Verkehrsaufkommen während der Laufzeit der Deponie auf nach wie vor nur sehr geringe Umfänge erhöhen wird (ca. 3 Fahrten/h, vgl. Kap. 2) können populationsrelevante akustische und optische Störungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die optischen Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen im Tagebau verändern sich zudem im Vergleich zu den bestehenden Belastungen nur unwesentlich, so dass Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen sind.

Häufige und weit verbreitete Brutvögel der Gehölze

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1, in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), die ökologische Funktion der Lebensstätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Mit der Umsetzung der Planung werden 0,46 ha Gehölzstrukturen beansprucht, die den hier behandelten Arten als Bruthabitate dienen können. Hierunter befinden sich (punktgenau betrachtet) ein Revierzentrum des Fitis und eines des Stieglitz. Verluste von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme können durch die zeitliche Beschränkung der Beräumung von Brutplätzen auf das Winterhalbjahr (Maßnahme V 3_{CEF}) vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit entfällt für die hier betrachteten Arten der Schutz der Fortpflanzungsstätte (vgl. Niststättenerlass, MUGV 2011).

Aufgrund der Anpassungsfähigkeit der hier behandelten allgemein häufigen und verbreiteten Arten und der Geringfügigkeit des Eingriffs ist davon auszugehen, dass die betroffenen Brutpaare im räumlichen Zusammenhang auf Flächen im Umfeld der geplanten Deponie ausweichen können. So bleibt der Großteil der Gehölzstrukturen des erweiterten UR vom Vorhaben unbeeinträchtigt. Die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt dahingehend erhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu.

☒ treffen nicht zu.

Häufige und weit verbreitete Brutvögel des Halboffenlandes (Hecken, Waldränder)

Bachstelze (*Motacilla alba*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza citrinella*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Schutzstatus	
Gelbspötter	
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe
☐ Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	☒ RL D, Kat. - ☒ RL Bbg, Kat. V
Goldammer, Schwarzkehlchen	
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe
☐ Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	☒ RL D, Kat. V ☒ RL Bbg, Kat. -
Grauammer	
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe
☐ Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	☒ RL D, Kat. 3 ☒ RL Bbg, Kat. -
Bachstelze, Dorngrasmücke	
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe

Häufige und weit verbreitete Brutvögel des Halboffenlandes (Hecken, Waldränder)

☐ Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

☒ RL D, Kat. -

☒ RL Bbg, Kat. -

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:

Die hier genannten Arten besiedeln vor allem Komplexsysteme von Offenland- und Gehölzbiotopen. Dabei werden die Gehölzstrukturen in zur Brut und das Offenland zu Nahrungssuche genutzt. Die zumeist euryöken Arten sind ausnahmslos wenig störungssensibel. In Brandenburg sind die Arten noch (vergleichsweise) häufig und weit verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Im UR besiedeln die Arten vor allem die Ruderalfluren in den Randbereichen des Kiessandabbaus. Die Nachweise erfolgten auch an den Gehölzsäumen des Lehmkietenwegs und der Dubener Bahnhofsstraße.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
(Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 4)

- V 3_{CEF} Bauzeitenregelung Avifauna

Prognose und Bewertung des Tötung- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen Tötungen und Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Tötung oder Verletzung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Im direkten Vorhabenbereich befinden sich Nachweispunkte von Dorngrasmücke (1 BP), Goldammer (2 BP) und Schwarzkehlchen (2 BP). Die Planung beansprucht zudem (Gehölzrand- bzw.) Saumstrukturen, die den allen hier betrachteten Arten als Bruthabitate dienen können. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 3_{CEF} sind baubedingte Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Eiern jedoch ausgeschlossen.

Tötungen oder Verletzungen von Individuen auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sowie im Rahmen des Deponiebetriebes (Kollisionen mit Fahrzeugen) sind sehr unwahrscheinlich und gehen daher nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Auch werden im Zuge des Deponiebetriebes keine Strukturen beansprucht, die den hier betrachteten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die hier betrachteten Arten sind allesamt als Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010) eingestuft. Insbesondere für die lokalen Vorkommen im aktiven Tagebau und dessen direkter Umgebung wird keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störungen abgeleitet.

Da sich das Verkehrsaufkommen während der Laufzeit der Deponie auf nach wie vor nur sehr geringe Umfänge erhöhen wird (ca. 3 Fahrten/h, vgl. Kap. 2) können populationsrelevante akustische und optische Störungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die optischen Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen im Tagebau verändern sich zudem im Vergleich zu den bestehenden Belastungen nur unwesentlich, so dass Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1, in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung

Häufige und weit verbreitete Brutvögel des Halboffenlandes (Hecken, Waldränder)
mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), die ökologische Funktion der Lebensstätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Mit der Umsetzung der Planung werden 5,0 ha Offenlandbiotope sowie ferner 0,46 ha Gehölzstrukturen beansprucht, die den hier behandelten Arten als Bruthabitate dienen können. Hierunter befinden sich (punktgenau betrachtet) ein Revierzentrum der Dorngrasmücke, zwei der Goldammer sowie zwei des Schwarzkehlchens. Verluste von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme können durch die zeitliche Beschränkung der Beräumung von Brutplätzen auf das Winterhalbjahr (Maßnahme V 3_{CEF}) vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit entfällt für die hier betrachteten Arten der Schutz der Fortpflanzungsstätte (vgl. Niststättenerlass, MUGV 2011).
Aufgrund der Anpassungsfähigkeit der hier behandelten vergleichsweise häufigen und verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass die betroffenen Brutpaare im räumlichen Zusammenhang auf Flächen im Umfeld der geplanten Deponie ausweichen können. Darüber hinaus profitieren die Arten auch von Maßnahme A 2_{CEF} (i.V.m. Maßnahme A 1_1_{CEF} und A $1_2_{CEF/FCS}$), in deren Rahmen Strukturen für bestandsgefährdete Brutvogelarten halboffener Habitate entwickelt werden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt dahingehend erhalten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
☐ treffen zu.
☒ treffen nicht zu.

5.2.2 Rast- und Zugvögel

Das UR weist keine Habitateignung und entsprechend keine hohe Bedeutung für Rast- und Zugvögel auf. Die Artengruppe wurde bereits im Scoping als nicht planungsrelevant beurteilt. Eine weitere Betrachtung entfällt daher.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

Unter Berücksichtigung von projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen, artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Säugetiere, Amphibien, Wirbellose und alle Europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Für die Zauneidechse wird jedoch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Im Ausnahmeantrag gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (FROELICH & SPORBECK 2018C) wird dargelegt, dass unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnah-men zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sich der aktuelle ungünstige Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art in der biogeographischen Region Brandenburg und damit in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert und das Vorhaben dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes nicht im Wege steht.

Damit lässt sich zusammenfassend feststellen, dass den Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegensteht.

7 Zusammenfassung

Das Unternehmen Matthäi Rohstoff GmbH & Co. KG, Niederlassung Brößnitz, beantragt die Planfeststellung für die Errichtung von zwei Bauabschnitten (BA) der Deponie „DK 1 Deponie Duben“ auf Grundlage des § 35 KrWG Abs. 2 i.V.m. § 19 (1) DepV.

In der vorliegenden Unterlage wird das Vorhaben hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Auswirkungen betrachtet.

Es lässt sich zusammenfassend feststellen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Ausnahme bildet hier die Zauneidechse. Das Vorliegen der naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen konnte im Ausnahmeantrag gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (FROELICH & SPORBECK 2018C) jedoch dargelegt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht steht den Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG demnach nichts entgegen.

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995.

BUNDESBERGGESETZ (BBERGG)

vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BRANDENBURGISCHES NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ – BBGNATSCHAG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. 3/2013), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDES - IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BIMSCHG)

i in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (WASSERHAUSHALTSGESETZ – WHG)

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER KREISLAUFWIRTSCHAFT UND SICHERUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHEN BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN (KREISLAUFWIRTSCHAFTS- UND ABFALLGESETZ – KRW/ABFG)

vom 27. September 1994, BGBl. I, S. 2705, das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes
vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

RICHTLINIE 2001/42/EG

vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme; ABl. Nr. L197/30 vom 21.7.2001.

RICHTLINIE 2009/147/EG

vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193)

RICHTLINIE 92/43/EWG

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).

RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG)

vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

VERORDNUNG ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG BERGBAULICHER VORHABEN (UVP-V BERGBAU)

vom 13. Juli 1990 (BGBI. I S 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808

VERORDNUNG ÜBER DEPONIEN UND LANGZEITLAGER (DEPV – DEPONIEVERORDNUNG)

vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Literatur und Quellen

ABBO - ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2001):

Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf.

ABBO - ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2011):

Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19 (2011). Sonderheft.

ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003):

Querungshilfen für Fledermäuse. – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. – Positionspapier: www.buero-brinkmann.de.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Bände 1 bis 3. AULA-Verlag Wiebelsheim.

BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN) (HRSG.) (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2012: Ergebnis des F+E-Vorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Berlin.

BRAUN , M. & DIETERLEN, F. (2003):

Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1 Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). – 687 S.; Eugen Ulmer, Stuttgart.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012):

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Veröffentlicht im Internet unter: http://www.verkehr.sachsen.de/download/verkehr/bq_SMWA_Querungshilfen_WEB.pdf.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie – Kennzeichen – Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J. & K. THIELE (1992):

Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – in: Ministerium für Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Rote Liste, Potsdam: 13-20.

DRL – DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (HRSG.) (2014):

Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm. BfN-Skripten 385, 2014.

DR. LOBER, T. (2017):

Schallimmissionsprognose für die Deponie Klasse I bei Duben, Stadt Luckau

FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Eching

FROELICH & SPORBECK (2018A):

Deponie Duben – UVP-Bericht

FROELICH & SPORBECK (2018B):

Deponie Duben – Landschaftspflegerischer Begleitplan

FROELICH & SPORBECK (2018C):

Deponie Duben – Antrag auf Ausnahme von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG

GELBRECHT, J . EICHSTÄDT, D., GÖRITZ, U., KALLIES, A., KÜHNE, L, RICHERT, A., RÖDEL, I., SOBCYK, T., WEIDLICH, M. (2001):

Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) des Landes Brandenburg . Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. 10 (3) Beilage

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – in: Berichte zum Vogelschutz, Bd. 52, Jg. 2015.

HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011):

Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten“ Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. NuL 43 (10), 2011, 293-300

HOFFMANN-LEICHTER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2017):

Staubimmissionsprognose für die geplante DK 1-Deponie in Duben, Berlin, 7. Dezember 2017

HORN & MÜLLER (2017):

Erläuterungsbericht Deponie Duben – Antrag auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG, 30. November 2017

INGENIEURBÜRO GEOLOGIE-BERGBAU STEINE UND ERDEN GALINSKY & PARTNER GMBH (2012):

Abschlussbetriebsplan Kiessandtagebau Duben-Süd

INGENIEURBÜRO GEOLOGIE-BERGBAU STEINE UND ERDEN GALINSKY & PARTNER GMBH (2009):

Hauptbetriebsplan Kiessandtagebau Duben-Süd

JURKE, M. (2016):

Brutvogelerfassungen in der Sandgrube bei Duben 2016. Juli 2016

KLUGE, E., I. BLANKE, H. LAUFER & N. SCHNEEWEIß (2013):

Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz – Vermeidungsmaßnahmen, die keine sind. – Natur & Landschaftsplanung 45 (9): 287-292.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, M. SCHLÜPMANN (2009):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands.– In: BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.- Natursch. u. Biol. Vielfalt, 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 231 - 256.

LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU & VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) & AFPE (AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2013):

Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung.

LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2017):

Wolfsnachweise in Brandenburg. Stand Wolfsjahr 2016/2017. Download am 05.12.2017 http://www.lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wolf_nachw.pdf

LUA - LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2002):

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg.

LUA (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG) (2008A)

Säugetierfauna des Landes Brandenburg, Teil 1: Fledermäuse

LUA (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG) (2008B)

Rote Liste und Liste Brutvögel des Landes Brandenburg 2008.

LUNG MV – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013):

Proserpinus proserpina (PALLAS, 1772). Nachtkerzenschwärmer. Volker Wachlin, nach Drews (2003)
https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_proserpinus_proserpina.pdf

MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009):

Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tier, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere.- Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70(1), Bonn - Bad Godesberg: S. 115 – 153.

MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2002):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.

MIL - MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (2015):

Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Stand: 03/2015

MLUR - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (2000):

Landschaftsprogramm Brandenburg

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013):

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

MUGV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG) (2011):

Anlage 4 des Erlasses v. 01.01.2011 zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen: „Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. Nr. 3 BNatschG (Niststättenerlass)“.

MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

OETJEN -DEHNE & PARTNER UMWELT- UND ENERGIE-CONSULT GMBH (2017):

Monitoring der Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Planrechtfertigung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren von Deponien der Klasse DK I im Bundesland Brandenburg 2017, Gutachten für das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LFU), August 2017

ÖKOPLAN (2017):

Floristische und faunistische Untersuchungen Deponie Duben, September 2017

PESCHEL, R., M. HAACKS, H. GRUSS & C. KLEMANN (2013):

Die Zauneidechse *(Lacerta agilis)* und der gesetzliche Artenschutz. – Natur & Landschaftsplanung 45 (8): 241-247.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2003):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 742 S.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P. SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A., HRSG. (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Münster, Landwirtschaftsverlag. 693, XVI S.

PGT UMWELT UND VERKEHR GMBH (2017):

Ergebnisse der Verkehrserhebungen zur geplanten Deponie im Ortsteil Duben (Stadt Luckau)

SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A. & BAIER, R. (2004):

Rote Listen und Artenlisten der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) des Landes Brandenburg.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 13(4), Beilage: 35 S.

SCHNEEWEIß, N. BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U., BAIER, R. (2014):

Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.01.2013 in Potsdam. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1). 2014.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998):

Die Fledermäuse Europas: kennen, bestimmen, schützen. – Stuttgart (Kosmos), 265 S.

SCHORCHT, W.; BOYE, P. (2004):

Nyctalus leisleri (Kuhl, 1817). In: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Bonn – Bad Godesberg: 523 – 528.

SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTS (2004):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., & HERRMANN, A. (2011):

Biotopkartierung Brandenburg. Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichem Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit. Stand 09. März 2011

Anlage 1: Relevanzprüfung

Tab. 7: Relevanzprüfung Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Bemerkung / Ausschlussgründe für die Art
Pflanzen					
Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	nein	nein	nein	Keine Vorkommen der Art im UR erfasst (ÖKOPLAN 2017).
Kriechender Sellerie	*Apium repens*	nein	nein	nein	Keine Vorkommen der Art im UR erfasst (ÖKOPLAN 2017).
Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	nein	nein	nein	Keine Vorkommen der Art im UR erfasst (ÖKOPLAN 2017).
Schwimmendes Froschkraut	*Luronium natans*	nein	nein	nein	Keine Vorkommen der Art im UR erfasst (ÖKOPLAN 2017).
Sumpf- Engelwurz	*Angelica palustris*	nein	nein	nein	Keine Vorkommen der Art im UR erfasst (ÖKOPLAN 2017).
Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	nein	nein	nein	Keine Vorkommen der Art im UR erfasst (ÖKOPLAN 2017).
Vorblattloses Vermeinkraut	*Thesium ebracteatum*	nein	nein	nein	Keine Vorkommen der Art im UR erfasst (ÖKOPLAN 2017).
Wasserfalle	*Aldrovanda vesiculosa*	nein	nein	nein	Keine Vorkommen der Art im UR erfasst (ÖKOPLAN 2017).
Säugetiere: Fledermäuse					
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	nein	nein	nein	Das Vorhaben (MTB 40-41/48) befindet sich außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (LUA 2008A).
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	ja	nein	ja	
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	ja	nein	ja	
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	ja	nein	ja	
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	ja	nein	ja	
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	ja	nein	ja	
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	ja	nein	ja	
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	ja	nein	ja	
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	ja	nein	ja	

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Bemerkung / Ausschlussgründe für die Art
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	nein	nein	nein	Das Vorhaben (MTB 40-41/48) befindet sich innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (LUA 2008A). Typische Habitate der Art befinden sich jedoch nicht im UR - v. a. die Nähe zu Bach- und Flussläufen ist im UR nicht gegeben.
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	ja	nein	ja	
Mückenfledermaus	*Pipistellus pygmaeus*	ja	nein	ja	
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	nein	nein	nein	Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (LUA 2008A).
Rauhautfledermaus	*Pipistellus nauthusii*	ja	nein	ja	
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	nein	nein	nein	Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (LUA 2008A).
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	ja	nein	ja	
Zweifarbfledermaus	*Verspertilio murinus*	nein	nein	nein	Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (LUA 2008A).
Zwergfledermaus	*Pipistellus pipistellus*	ja	nein	ja	
Säugetiere, ohne Fledermäuse					
Biber	*Castor fiber*	nein	nein	nein	Das UR weist keine geeigneten Gewässerstrukturen auf (vgl. ÖKOPLAN 2017).
Feldhamster	*Circetus cricetus*	nein	nein	nein	Keine nährstoffreichen Lößböden vorhanden, außerhalb des Verbreitungsgebietes (vgl. DRL 2014)
Fischotter	*Lutra lutra*	nein	nein	nein	Das UR weist keine geeigneten Gewässerstrukturen auf (vgl. ÖKOPLAN 2017).
Wolf	*Canis lupus*	ja	nein	nein	Sporadische Wanderungen im UG theoretisch möglich (vgl. auch LFU 2017; unklarer Status Bereich Dahme-Spreewald zwischen Luckau und Lübben). Keine relevanten Projektwirkungen wahrscheinlich.
Reptilien					

Eine vorhabenbezogene Kartierung liegt vor.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Bemerkung / Ausschlussgründe für die Art
Amphibien					
Eine vorhabenbezogene Kartierung liegt vor.					
Käfer					
Breitrand	*Dytiscus latissimus*	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (Stillgewässer) im UR vorhanden.
Heldbock (Eichenbock)	*Cerambyx cerdo*	ja	nein	nein	Das Vorhaben befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Vorhabenbedingt werden keine Altgehölze beansprucht.
Eremit (Juchtenkäfer)	*Osmoderma eremita*	ja	nein	nein	Das Vorhaben befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Vorhabenbedingt werden keine Altgehölze beansprucht.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	*Graphoderus bilineatus*	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (Stillgewässer) im UR vorhanden.
Schmetterlinge					
Eine vorhabenbezogene Kartierung liegt vor.					
Libellen					
Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (große Flüsse mit sandigem Bodensubstrat) im UR vorhanden
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (nährstoffarme, häufig moorige Gewässer) im UR vorhanden
Grüne Keiljungfer	*Ophiogomphus cecilia*	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (Bäche und Flüsse mit sandigem Bodensubstrat) im UR vorhanden
Grüne Mosaikjungfer	*Aeshna viridis*	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (Krebsscherengewässer) im UR vorhanden
Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen sowie alkalische Kleinseen oder Kiesgrubenweiher mit *Characeen*-Vegetation) im UR vorhanden
Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	ja	nein	nein	Kein Eingriff in die potenziell geeigneten Habitate (flache, besonnte Gewässer mit Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen) des UR
Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (Besiedler „echter Seen“ überwiegend in der mecklenburgischen und Feldberger Seenplatte) im UR vorhanden

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Bemerkung / Ausschlussgründe für die Art
Weichtiere					
Kleine Flussmuschel	*Unio crassus*	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate (rhitrale Abschnitte in Fließgewässern) im UR vorhanden
Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate (unmittelbare Uferzone sauberer Seen, Schilf-Bereich und *Chara*-Wiesen in Niedrigwasserbereichen) im UR vorhanden

Resümee: Für die Gruppe der Säugetiere ist die mögliche Betroffenheit mehrerer Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-RL zu prüfen.

Anlage 2: Antrag auf Ausnahme von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Deponie Duben

Antrag auf Ausnahme von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Stand: 02.02.2018

Erstellt im Auftrag:

Matthäi Rohstoff GmbH & Co.KG
Niederlassung Brößnitz
Am Schieferberg OT Brößnitz

FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Tuchmacherstr. 47 • 14482 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Veranlassung und Zielstellung**	**2**
2	**Antragsgegenstand**	**2**
3	**Maßnahmen der Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**	**4**
3.1	V 1_{CEF} Vergrämung, Umsiedlung von Zauneidechsen sowie temporäre Absperrung des Baufeldes	4
3.2	A 1_1 $_{CEF}$ Entwicklung und Aufwertung von strukturreichen Ruderalfluren in den Randbereichen	5
4	**Begründung für einen Antrag auf Ausnahme von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**	**6**
4.1	Darlegung von Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses	7
4.2	Prüfung zumutbarer Alternativen (mit gegebenenfalls geringeren Beeinträchtigungen der betroffenen Arten)	7
4.3	Bewahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten	9
4.3.1	A 1_2 $_{CEF/FCS}$ Entwicklung von strukturreichen Ruderalfluren auf dem Deponiekörper	9
5	**Fazit**	**10**

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Verbotstatbestände	2
Tab. 2:	Verfülldauer Bauabschnitte	3
Tab. 3:	Zeiträume Errichtung Basis- bzw. Oberflächenabdichtung	3

1 Veranlassung und Zielstellung

Das Unternehmen Matthäi Rohstoff GmbH & Co. KG, Niederlassung Brößnitz, beantragt die Planfeststellung für die Errichtung von zwei Bauabschnitten (BA) der Deponie „DK 1 Deponie Duben“ auf Grundlage des § 35 KrWG Abs. 2 i.V.m. § 19 (1) DepV.

Mit Ende der bergbaulichen Tätigkeit im Bereich der abfallrechtlich zu beantragenden Fläche (1. bis 2. BA) des Tagebaus Duben erfolgt die Entlassung aus der Bergaufsicht, als Grundvoraussetzung für die Zulassung des Planfeststellungsverfahrens für die Deponie DK 1 (Verbringung und Einbau von Baustellenabfällen bis Entsorgungsklasse Z 1). Gemäß § 35 Abs. 2 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien eines Planfeststellungsverfahrens mit einer Prüfung der Umweltverträglichkeit, inkl. der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange.

Die artenschutzrechtliche Prüfung[1], welche unter anderem auf Grundlage der Kartierungen des Jahres 2017 durchgeführt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass es bei dem o. g. Vorhaben, auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), zu der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt:

Tab. 1: Verbotstatbestände

Gruppe	Art	wiss. Name	Erhaltungszustand der lokalen Population	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Reptilien	Zauneidechse	*Lacerta agilis*	C (mittel bis schlecht)	Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nachfolgend werden Informationen für den Antrag nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG auf eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bereitgestellt.

2 Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages ist die Nachnutzung/Umwidmung von Teilen der unter Bundesbergrecht befindlichen Flächen des Kiessandtagebaus Duben in eine Deponie der Deponieklasse 1 auf Grundlage des § 35 KrWG Abs. 2 in Verbindung mit § 19 (1) DepV (BA 1 bis 2).

Die beantragte Mineralstoffdeponie Duben befindet sich ausschließlich auf Grundstücken, die im Besitz des Antragstellers sind und die gemäß geltendem Hauptbetriebsplan (HBP) unter Bergrecht stehen. Die Entlassung aus dem Bergrecht ist Grundvoraussetzung für die Zulassung des beantragten Planfeststellungsverfahrens auf Grundlage des § 35 KrWG Abs. 2 in Verbindung mit § 19 (1) DepV für die Mineralstoffdeponie Duben.

Die zu deponierenden Abfälle stammen ungefähr zur Hälfte aus dem geplanten Wertstoffzentrum für die Aufbereitung mineralischer Abfälle der MATTHÄI Gruppe im nahegelegenen Alteno.

[1] FROELICH & SPORBECK (2018C): Deponie Duben – Artenschutzbeitrag

Der erste Schritt für die Errichtung der Deponie ist die Herstellung eines sog. standsicheren Hohlkörpers in der ehemaligen Kiessandabbaufläche. Dieser stellt die Basis für den zu errichtenden Deponiekörper dar und entspricht der Herstellung eines Planums.

Das Verfüllvolumen der Deponie beträgt insgesamt ca. 475.000 m³. Vor dem Hintergrund des geplanten jährlichen Verfüllvolumens von 29.500 m³ wurde der Deponiekörper in zwei Bauabschnitte (BA) eingeteilt, woraus sich ein Verfüllzeitraum von insgesamt ca. 16,1 Jahren ergibt.

Im 1. Bauabschnitt kann auf einer Fläche von ca. 2,2 ha ein Volumen von ca. 218.000 m³ eingebaut werden. Im 2. Bauabschnitt verbleiben auf einer Fläche von ebenfalls ca. 2,2 ha ca. 257.000 m³ Verfüllvolumen. Bei dem geplanten jährlichen Einbauvolumen von 29.500 m³ ergeben sich hieraus folgende Laufzeiten für die einzelnen Bauabschnitte.

Tab. 2: Verfülldauer Bauabschnitte

Bauabschnitt	Verfüllvolumen	Verfülldauer
1	218.000 m³	7,4 Jahre
2	257.000 m³	8,7 Jahre

Bei einem geplanten Beginn der Verfüllung des 1. Bauabschnittes Ende 2019 ergeben sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfülldauer je Bauabschnitt folgende Zeiträume für die Fertigstellung von zu errichtenden Basis- bzw. Oberflächenabdichtungen.

Tab. 3: Zeiträume Errichtung Basis- bzw. Oberflächenabdichtung

Bauabschnitt	Basisabdichtung (Jahr der Errichtung)	Oberflächenabdichtung (Jahr der Errichtung)
1	2019	2026
2	2025	2036

Das Verfüllungskonzept sieht eine kontinuierliche Deponierung vor (vgl. Projektbeschreibung UVP-Bericht[2]).

Die beantragte abfallrechtliche Deponiefläche umfasst ca. 6,06 ha. Davon sind ca. 4,39 ha für die Errichtung der Basisabdichtung der Deponie vorgesehen (1. BA = 2,20 ha, 2. BA = 2,19 ha). Die übrigen ca. 1,67 ha verbleiben für die Deponieumfahrung, die Außenböschungen (Angleichung Ist-Gelände) sowie für die Betriebseinrichtungen.

Nach Abschluss der Deponierung und Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems wird unverzüglich mit den Rekultivierungsmaßnahmen begonnen, um eine kontinuierliche, zügige Begrünung sicherzustellen.

[2] FROELICH & SPORBECK (2018A): Deponie Duben – UVP-Bericht

3 Maßnahmen der Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen der o. a. Arten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

3.1 V 1$_{CEF}$ Vergrämung, Umsiedlung von Zauneidechsen sowie temporäre Absperrung des Baufeldes[3]

Maßnahmenbeschreibung

Um Individuenverluste der Zauneidechse durch die Vorfeldberäumung und Herstellung des standsicheren Hohlkörpers soweit wie möglich zu vermeiden, werden jeweils vor Beginn der Inanspruchnahme im Zeitraum April – September Zauneidechsen aus den besiedelten Lebensräumen abgesammelt und in die an den Tagebaurändern neu angelegten Reptilienhabitate (Maßn. A 1_1 $_{CEF}$[4]) umgesiedelt. Dem voran geht eine strukturelle Vergrämung der Zauneidechsen[5]:

Vergrämung im Bereich des Baufeldes

Hierzu werden bis Ende Februar vorhandene Versteckmöglichkeiten im Bereich des Baufeldes beseitigt und beräumt. Darüber hinaus erfolgt bis spätestens ca. Anfang April eine erste Mahd mit Beräumung des Mähgutes zur Entwicklung kurzrasiger Flächen. Mit Beginn der Aktivitätszeit der Eidechsen ab Mitte April erfolgen weitere Mähgänge zur Herstellung von kurzrasigen Flächen, diese sind jedoch zur Zeit der Inaktivität der Tiere bei kühler Witterung und/oder nach Niederschlägen auszuführen, das Mähgut ist vollständig zu beräumen. Die vergrämten Flächen werden bis zur Fertigstellung der temporären Sperreinrichtung durch regelmäßige Mahd kurzrasig gehalten

Anlage eines temporären Schutzzaunes

Ab ca. Anfang August wird der vergrämte Bereich mit einem temporären Schutzzaun ab-/ ausgezäunt, um ein Rück-/Einwandern aus dem nicht vergrämten in den vergrämten Bereich zu verhindern. Dabei sind die vorhandenen Wegebeziehungen funktionsfähig zu erhalten. Der temporäre Schutzzaun ist im Weiteren bis zur Beendigung der Baumaßnahmen funktionsgerecht zu unterhalten.

Abfangen und Umsetzen im Vergrämungsbereich verbliebener Eidechsen

Sollten trotz Vergrämung noch Individuen angetroffen werden, sind diese nach Einzäunung im August fachgerecht und möglichst vollständig abzufangen und in die angrenzende Maßnahmenfläche A 1_1 $_{CEF}$ umzusetzen. Die Vermeidungsmaßnahme sieht vor, dass die Begehungen zum Absammeln der Tiere erst dann eingestellt werden, wenn bei drei aufeinander folgenden Begehungen keine Zauneidechsen im Vorhabenbereich festgestellt werden. Beim Abfangen sind auch bodennahe Versteckmöglichkeiten möglichst vollständig zu beseitigen. Der Zustand der Vergrämungsfläche wird regelmäßig kontrolliert, ggf. nachträglich festgestellte Eidechsen werden nach Möglichkeit ebenfalls abgefangen und in die Maßnahmenfläche A 1_1 $_{CEF}$ umgesetzt.

[3] V_{CEF} = Vermeidungsmaßnahme, die im Rahmen des Artenschutzbeitrags entwickelt wurde

[4] A_{CEF}= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in Sinne des Artenschutzes (CEF – continuous ecologial functionally measures)

[5] Weder die strukturelle Vergrämung noch das Abfangen der Zauneidechsen im Rahmen dieser Maßnahme löst gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nach dessen Novellierung im September 2017 einen Verbotstatbestand aus.

Unmittelbar anschließend an die Umsiedlung sind die Arbeiten zur Vorfeldberäumung/Herstellung Hohlkörper im Zeitraum Oktober - Mitte Januar durchzuführen. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit lokalen Reptilienexperten und der Unteren Naturschutzbehörde.

Zielarten/-gruppe

- Zauneidechse

Vermeidung von

- Eintreten des Tötungsverbots

3.2 A 1_1 $_{CEF}$ Entwicklung und Aufwertung von strukturreichen Ruderalfluren in den Randbereichen

Maßnahmenbeschreibung

Angrenzend an die Vorhabenfläche, d. h. außerhalb der Fläche des standsicheren Hohlkörpers sowie der Nebenanlagen, befinden sich derzeit Ruderalfluren sowie angrenzend Ackerflächen, für die die Herstellung von Reptilienhabitaten geplant ist.

Auf allen Teilflächen sind als Habitatstrukturen insb. für die Zauneidechse besonnte Rohbodenstandorte mit Lesesteinhaufen, Baumstubben oder Geröllstrukturen sowie Holz- bzw. Reisighaufen (als Verstecke und zur Wärmeregulation) anzulegen. Die ideale Struktur des Gesamthabitates enthält 70% besonnte Flächen (MKULNV 2013)[6]. In Anlehnung an MKULNV (2013) wird das Flächenverhältnis der einzelnen Strukturelemente wie folgt vorgesehen: ca. 15-20 % vegetationsfreie Fläche, ca. 70 % Krautvegetation, ca. 10-15 % Totholz / Stubben / Lesesteinhaufen.

Mit der Herstellung der Flächen wird das selbständige Einwandern aus benachbarten Bereichen begünstigt, gleichzeitig werden die Maßnahmenflächen als Umsetzungsflächen für durch das Vorhaben beanspruchte Habitate genutzt. Um ein Rückwandern der umgesetzten Tiere zu verhindern, werden jeweils zum Tagebaurand hin temporäre (über die Dauer des Vorhabens) Reptilienschutzzäune aus geeigneten, handelsüblichen und witterungsbeständigen Materialien (Höhe 50 cm, 10 cm eingegraben oder angehäufelt) errichtet.

Die Maßnahmenfläche wird auf 1,16 ha konzipiert. Von diesen sind 1,10 ha als CEF-Maßnahme anrechenbar, da es sich teilweise um Aufwertungsflächen handelt, die bereits im Ausgangszustand als Reptilienhabitate dienen (Anrechnung zu 2/3).

Die Teilflächen südöstlich und südwestlich des Vorhabens sowie die Saumstrukturen nördlich des Vorhabens mit einer Größe von 0,78 ha, von denen ca. 0,54 ha als CEF-Maßnahme für den Nachtkerzenschwärmer anrechenbar sind, dienen multifunktional dem Habitatverbund der Art.

Die Offenlandflächen dienen weiterhin als Nahrungshabitate für Bluthänfling und Neuntöter und bilden mit den Maßnahmen A 1_2 $_{CEF/FCS}$ (s. u.) und A 2$_{CEF}$ einen Komplex.

Zielarten/-gruppe

- Zauneidechse

[6] Quellen siehe Artenschutzbeitrag; auch fortfolgend [6]

– multifunktional auch
    - Nachtkerzenschwärmer (CEF)
    - Maßnahmenkontext A 1_2 $_{CEF/FCS}$ und A 2$_{CEF}$: Bluthänfling, Neuntöter

Vermeidung von

– Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Eintreten des Schädigungsverbots)

Die Lage der Maßnahme A 1_1 $_{CEF}$ ist in Karte 2 des LBP[7] dargestellt.

4 Begründung für einen Antrag auf Ausnahme von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (und der europäischen Vogelarten) Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss nachgewiesen werden, dass:

- [das Vorhaben] im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung [liegt], oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder […] andere[n[zwingende[n] Gründe[n] des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art [vorliegen],
- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Für die **Zauneidechse** tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein, da die Möglichkeit besteht, dass im Zeitraum der Deponierung des ersten Bauabschnitts ein Mangel an potenziellen Habitaten besteht. Die vorhabenbezogen als CEF-Maßnahme hergestellten/aufgewerteten Reptilienhabitate umfassen 1,16 ha absolut. Von diesen sind 1,10 ha als CEF-Maßnahme anrechenbar, da es sich teilweise um Aufwertungsflächen handelt, die bereits im Ausgangszustand als Reptilienhabitate dienen. Beansprucht werden mit der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers 1,78 ha. Hiervon sind 0,18 ha lediglich temporär beansprucht, da es sich um rekultivierte Böschungsbereiche des standsicheren Hohlkörpers außerhalb der Deponie und deren Umfahrung handelt. Während der Deponierung des BA 1 ist also ein vorhabenbedingtes Habitat-Defizit von ca. 0,50 ha festzustellen. Das Defizit erstreckt sich über einen Zeitraum von ca. 8 Jahren, da im Anschluss an die Verfüllung des BA 1 auf dessen Fläche im Rahmen von A 1_2 $_{CEF/FCS}$ Reptilienhabitate errichtet werden, die das räumliche Habitatdefizit ausgleichen. Aufgrund dieses temporären Habitatmangels wird vorsorglich eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten angenommen.

[7] FROELICH & SPORBECK (2018B): Deponie Duben – Landschaftspflegerischer Begleitplan

4.1 Darlegung von Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Voraussetzungen für die Befreiung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten darzulegen. Eine Ausnahme kann zugelassen werden wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gegeben sind.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist im Rahmen einer bilanziellen Abwägung zu ermitteln, die sich an den mit dem Vorhaben verfolgten Interessen des Gemeinwohls und des Natur- und Landschaftschutzes zu orientieren hat (Sauthoff, in Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 67 Rn. 16).

Das Vorhaben „Mineralstoffdeponie Duben“ stellt die abfallrechtliche Nachnutzung im Anschluss an den Rohstoffabbau dar. Diese erfordert ein besonderes Profil der Tagebausohle (standsicherer Hohlkörper), wodurch in der Hauptsache die in den zuletzt weniger genutzten Bereichen des Kiessandabbaus entstandenen Reptilienhabitaten beansprucht werden.

Eine derart durch den Bergbau vorbelastete Fläche vorsorglich für etwaige Abfallvolumina vorzubereiten erscheint einerseits vor dem Hintergrund der allgemeinen Zielsetzung zur Reduzierung des Flächenverbrauches und andererseits durch das vom LfU (ehem. LUGV) beauftragten Gutachtens „Erarbeitung einer Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Planrechtfertigung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren von Deponien der Klasse DK I im Bundesland Brandenburg“ vom 16.04.2015 (UMWELT- UND ENERGIE–CONSULT GMBH, kurz U.E.C.) sinnvoll. Das Gutachten wurde mit dem Monitoringbericht 2017 (U.E.C. 2017[8]) insofern fortgeschrieben, als dass die Prognosen zur Entsorgungssituation auf den Zeithorizont 2027 erweitert wurden und nun auch den möglichen Standort Kiessandtagebau Duben mit einschließen.

Aus dem Gutachten der U.E.C. GMBH (2015) erfolgt die Schlussfolgerung, dass durch den Ausbau des geplanten Deponievolumens um 25,9 Mio. m³ die Entsorgungssituation für den Betrachtungszeitraum bis 2027 gesichert sein wird. Seitens des LFU ist als eine der wichtigsten Aussagen des Monitoring-Gutachtens zu werten, „[...] dass für alle vom LfU als relevant eingeschätzten Planungen für Deponien der Klasse I der Bedarf gegeben ist.“ Dies schließt, wie bereits genannt, den geplanten Standort Duben mit ein.

Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses liegen somit vor.

4.2 Prüfung zumutbarer Alternativen (mit gegebenenfalls geringeren Beeinträchtigungen der betroffenen Arten)

Standortalternativen innerhalb des Kiessandtagebaus Duben ergeben sich nicht, da beabsichtigt wird, die gesamte (ehemalige) Abbaufläche als Mineralstoffdeponie zu nutzen.

Standortalternativen außerhalb des Kiessandtagebaus Duben scheiden u. a. im Hinblick auf das allgemeine Gebot zur Reduzierung des Flächenverbrauches aus – so bieten sich anthropogen vorbelastete Standorte wie die eines Tagebaus an, um hier eine Deponienachnutzung zu planen.

[8] UMWELT- UND ENERGIE–CONSULT GMBH 2017: Monitoring der Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Planrechtfertigung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren von Deponien der Klasse I im Bundesland Brandenburg 2017. Gutachten für das Landesamt für Umwelt. 28. August 2017

Mögliche alternative Deponiestandorte wurden von HORN & MÜLLER (2017) mit Verweis auf U.E.C. (2017) zusammengetragen. Eine entsprechende Alternativenprüfung wurde im Rahmen von HORN & MÜLLER (2017) durchgeführt und ist in Kap. 1.3.2 des UVP-Berichts zusammengefasst worden.

Bei der Auswahl möglicher Alternativen spielt der Bezug des möglichen Deponiestandorts zum Entstehungsort der zu entsorgenden Abfälle eine entscheidende Rolle. Im vorliegenden Fall beabsichtigt die Antragstellerin ca. 50 % der auf der Deponie Duben zu beseitigenden Abfälle aus dem nahegelegenen betriebseigenen Wertstoffzentrum in Alteno zu beziehen.

Aus den Ausführungen in HORN & MÜLLER 2017, Kapitel 1.5, geht hervor, dass das Entsorgungsgebiet B (südöstliches Brandenburg) über keine in Betrieb bzw. in Planung befindliche DK I Deponien verfügt, obwohl entsprechender Bedarf vorhanden ist.

Im Entsorgungsgebiet B gibt es ausschließlich folgende drei in Betrieb befindliche DK II Deponiestandorte:

- Hörlitz
- Forst
- Lübben Ratsvorwerk

Die Entfernung zwischen dem betriebseigenen Wertstoffzentrum Alteno und der Deponie Duben beträgt 4,7 km.

Die Entfernung zu den in Betrieb befindlichen DK-II Deponiestandorten beträgt 50 km nach Hörlitz, 60 km nach Forst und 11 km nach Lübben-Ratsvorwerk.

Neben der größeren Entfernung zu diesen drei bestehenden Entsorgungsstandorten kann eine Inanspruchnahme von Deponieraum der höherwertigen Deponieklasse II für die Beseitigung mineralischer Abfälle als unzweckmäßig angesehen werden und ist somit nicht als eine sich anbietende oder gar aufdrängende Alternativlösung anzusehen.

Auch unter Heranziehung des Artikel 16 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ist im Rahmen einer Planfeststellung zu berücksichtigen, dass Anlagen zur Abfallbeseitigung in der Nähe der Entstehung der Abfälle zu errichten sind. Das dem Artikel 16 zugrundeliegende Autarkie- und Näheprinzip wird mit der beantragten Planfeststellung verwirklicht, da die beantragte Deponie im Süden von Brandenburg die einzige sowohl vorhandene als auch geplante DK I Deponie darstellt (vgl. HORN & MÜLLER 2017, Kapitel 1.5).

Aus OETJEN -DEHNE & PARTNER (2017) ist bekannt, dass bereits jetzt mineralische Abfälle der Deponieklasse I aus Cottbus auf der DK II Deponie in Lübben-Ratsvorwerk beseitigt werden. Die dafür benötige Transportdauer liegt bei ca. 50 min. Zur geplanten Deponie Duben sind es, aufgrund der sehr guten infrastrukturellen Anbindung durch die Bundesautobahn A 13 und der Bundesstraße B 87, nur ca. 35 min Fahrzeit. Demnach bestehen für DK I Abfälle im Entsorgungsgebiet B nicht nur keine alternativen Entsorgungsmöglichkeiten, sondern werden auch vorhandene und zukünftige Entsorgungswege begünstigt.

Der von der Antragstellerin ausgewählte Standort ist dadurch gekennzeichnet, dass er eine günstige Lage insbesondere im Hinblick zum betriebseigenen Wertstoffzentrum in Alteno aufweist,

dass seiner Nutzung als Deponiestandort keinerlei zivilrechtliche Hindernisse entgegenstehen und dass bereits eine Vorbelastung aufgrund des Tagebaubetriebs besteht. Darüber hinaus spricht für diesen Standort die Tatsache, dass die Matthäi Rohstoff GmbH & Co. KG bereits Eigentümer des Vorhabenstandortes ist.

Eine Nullvariante (die Aufgabe des Projektes) stellt keine Alternative dar, da sich mit dieser die zulässigerweise verfolgten Planungsziele des Vorhabens nicht erreichen lassen (BVerwG 12. März 2008, 9 A 3.06, Rn. 170ff in Bezug auf Alternativenprüfung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Eine zumutbare Alternative ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen der Zauneidechse ist daher nicht gegeben.

4.3 Bewahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten

Die lokale Population befindet sich einem mittleren Erhaltungszustand (B). Gleiches gilt gem. LS Brandenburg (2015) für den deutschland- bzw. landesweiten Bestand (U1 – ungünstig-unzureichend). Somit ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass mit der Verwirklichung des Vorhabens dieser mittlere/ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und das zukünftige Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes (A/FV) nicht behindert wird (BVerwG, Urteil v. 14.042010, Az. 9 A 5.08, Rn. 141f.).

Als Maßnahmen zur Bewahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen wurden folgende berücksichtigt:

4.3.1 A 1_2 CEF/FCS Entwicklung von strukturreichen Ruderalfluren auf dem Deponiekörper

Maßnahmenbeschreibung

Auf dem Deponiekörper werden nach Abschluss des ersten Bauabschnitts im Zuge der Rekultivierung auf ca. 1,22 ha Reptilienhabitate hergestellt.

Die Maßnahme A 1_2 $_{CEF/FCS}$[9] wird zeitlich parallel zum zweiten BA umgesetzt und stellt Ersatz für die im Zuge der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers beanspruchten Reptilienhabitate dar. Die Maßnahme ist strukturell analog zu Maßnahme A 1_1 $_{CEF}$ zu konzipieren: ca. 15-20 % vegetationsfreie Fläche, ca. 70 % Krautvegetation, ca. 10-15 % Totholz / Stubben / Lesesteinhaufen.

Um ein Einwandern der Tiere in den Bereich des BA 2 zu verhindern, werden an der Grenze zwischen den beiden Bauabschnitten temporäre (über die Dauer des Vorhabens) Reptilienschutzzäune aus geeigneten, handelsüblichen und witterungsbeständigen Materialien (Höhe 50 cm, 10 cm eingegraben oder angehäufelt) errichtet. Gleichzeitig wird mit der Herstellung der Fläche ein Einwandern von Zauneidechsen aus benachbarten Reptilienhabitaten (östlich, nördlich und südlich) begünstigt.

[9] $A_{CEF/FCS}$ = multifunktionale Ausgleichsmaßnahme im Sinne des Artenschutzes: CEF – **c**ontinuous **e**cologial **f**unctionally measures), trifft in dieser Maßnahme auf Brutvögel und Wirbellose zu), FCS – favourable conservation status measures, trifft in dieser Maßnahme auf die Zauneidechse zu

Die mit Krautvegetation bestandenen Teilbereiche der Maßnahmenfläche (ca. 0,85 ha) dienen multifunktional auch dem Habitatverbund des Nachtkerzenschwärmers (vgl. Kap 4.3 des ASB).

Zielarten/-gruppe

- Zauneidechse
- multifunktional auch
    - Nachtkerzenschwärmer (CEF)
    - Maßnahmenkontext A 1_1 $_{CEF}$ und A 2$_{CEF}$: Bluthänfling, Neuntöter

Vermeidung von

- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Eintreten des Schädigungsverbots)

Die Lage der Maßnahme A 1_2 $_{CEF}$ ist in Karte 2 des LBP[10] dargestellt.

Die Verbreitung der Art im Land Brandenburg ist vielerorts an anthropogene Sekundärstandorte gebunden (ehem. Truppenübungsplätze, Bahndämme, rekultivierte Tagebaue, vgl. SCHNEEWEIß et al. 2014).

Durch die Maßnahmen A 1_1 $_{CEF}$ und A 1_2 $_{CEF/FCS}$ werden kurz- bis mittelfristig neue Reptilienlebensräume auf insgesamt ca. 2,32 ha geschaffen, was den Umfang der vorhabenbedingten Inanspruchnahme (1,72 ha) übersteigt.

Nach Abschluss der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten werden die Schutzzäune um die Maßnahmenflächen entfernt und die Quellpopulation kann dann zusätzlich zu den nicht beeinträchtigten Flächen und zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmenflächen die weiteren rekultivierten Flächen auf dem Deponiekörper für eine Wiederbesiedlung nutzen. Es ist davon auszugehen, dass der vorhandene Gesamtlebensraum für die Zauneidechse in Struktur und ausreichender Größe nach Abschluss der Deponierung erhalten bleibt und sogar vergrößert wird.

Insgesamt ist somit gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht verschlechtert und die Population auf übergeordneter Ebene (Bestandsituation im Land Brandenburg) nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Durch die oben geschilderte langfristig positive Entwicklung der lokalen Habitatverfügbarkeit für die Zauneidechse wird zudem ein Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population geleistet.

5 Fazit

Alternativen, mit denen sich die zulässigen Planungsziele erreichen lassen und bei denen eine geringe Beeinträchtigung der betroffenen Arten eintritt, sind nicht gegeben.

Es konnte nachgewiesen werden, dass sich, unter Berücksichtigung von FCS-Maßnahmen, der Erhaltungszustand der lokalen und damit auch der übergeordneten Population nicht verändert und das Vorhaben in seinem Endzustand mittelfristig eine positive Wirkung auf die lokale Habitatverfügbarkeit hat.

[10] FROELICH & SPORBECK (2018B): Deponie Duben – Landschaftspflegerischer Begleitplan

Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses liegen gemäß obigen Ausführungen vor. Da mit dem Vorhaben selbst (nach Abschluss der Rekultivierung) und durch geeignete Maßnahmen (A 1_1 $_{CEF}$, A 1_2 $_{CEF/FCS}$) die Population lokal wie auch auf übergeordneter Ebene in ihrem Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt und sogar ein Beitrag zur Verbesserung dessen für eine in Brandenburg weit verbreitete Art geleistet wird, wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens als dem Naturschutzinteresse überwiegend erachtet.

Die Befreiung von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten wird hiermit beantragt.